

Die Situation von LGBTIQ- Geflüchteten in Österreich

Charis Qarar

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 24.04.2017

Version: 1

Begutachter*in: Mag.^a Andrea Nagy

Zusammenfassung

Diese Arbeit befasst sich mit der Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich und erforscht, inwiefern LGBTIQ-Geflüchtete im Rahmen ihres Asylverfahrens struktureller Diskriminierung ausgesetzt sein können. Die vorliegenden Daten wurden mithilfe von Literaturrecherche und leitfadenbasierten Interviews erhoben und mit der Methode des Offenen Kodierens (vgl. Strauss, Corbin 1996) analysiert. Die Forschung ergab, dass LGBTIQ-Geflüchtete in vielen Aspekten Benachteiligungen ausgesetzt sein können. Angst vor den Behörden, Stereotype von Beamten*Beamtinnen, Vorurteile von Dolmetscher*innen, Gewalt durch andere Asylwerber*innen oder Angehörige der österreichischen Mehrheitsbevölkerung können Auswirkungen auf die psychische Situation und das Asylverfahren der Betroffenen haben.

Abstract

This thesis seeks to explore the situation of LGBTIQ-Refugees in Austria and aims to investigate possible aspects of structural discrimination of LGBTIQ-Refugees. The data was collected in research as well as semi-structured interviews and analysed using the method of „grounding theory“ (see Strauss, Corbin 1996). Research showed that LGBTIQ-Refugees are endangered to face discrimination in many aspects. Fear of the authority, stereotypes of officers and prejudices of interpreters as well as violence by other refugees or members of the Austrian majority population could have an impact the mental situation and the asylum procedures of the affected LGBTIQ-person.

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Übersicht der Arbeit.....	5
1.2	Begriffsdefinitionen.....	5
1.2.1	LGBTIQ.....	5
1.2.2	Geflüchtete*r.....	6
1.3	Interessensbeschreibung.....	7
1.4	Problemstellung.....	7
1.5	Relevanz für die Soziale Arbeit.....	9
1.6	Ziel der Arbeit.....	10
1.7	Fragestellung und Unterfragen.....	10
2	Aktuelle Situation / Kontext	11
2.1	Das österreichische Asylsystem.....	11
2.1.1	Grundlegende Konventionen.....	11
2.1.2	Ablauf eines Asylverfahrens.....	12
3	Methodenwahl	13
3.1	Methoden der Datenerhebung.....	13
3.1.1	Interviewpartner*innen.....	14
3.2	Auswertungsmethode.....	15
4	Ergebnisdarstellung	16
4.1	Einvernahmen.....	16
4.1.1	Angst vor der Behörde.....	16
4.1.2	Einstellungen der Beamten*Beamtinnen.....	18
4.1.3	Situation mit den Dolmetscher*innen.....	20
4.1.4	Eingriffe in die Intimsphäre.....	22
4.1.5	Bildmaterial zur Glaubwürdigkeitsprüfung.....	23
4.2	Unterbringung.....	26
4.3	Druck durch die Herkunftsgemeinschaft und die österreichische Mehrheitsbevölkerung.....	28
4.4	Menschenrecht auf Familien- und Privatleben- Rechtliche Diskriminierung von LGBTIQ- Geflüchteten.....	29
5	Fazit und Ausblick	30
5.1	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	30
5.2	Empfehlungen an die Soziale Arbeit.....	31
5.2.1	Sensibilisierung nach Innen.....	31
5.2.2	Bildungsarbeit nach Außen.....	33
6	Literatur	34
7	Daten	37
8	Abkürzungsverzeichnis	37

9	Anhang	38
9.1	Interview-Leitfaden	38
9.2	Auszug aus Interview 1	39
9.3	Beispiel der Auswertungsmethode.....	40
10	Eidesstattliche Erklärung	42

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der spezifischen Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich. Es wird die besondere Situation der Betroffenen, vor allem in Bezug auf die Aspekte im Rahmen des Asylverfahrens untersucht, in denen die Gefahr einer strukturellen Diskriminierung von LGBTIQ-Geflüchteten gegeben ist. Für eine zielführende Unterstützung von Betroffenen ist das Wissen der Sozialen Arbeit über allfällige Diskriminierungsstrukturen von wesentlicher Bedeutung. Auf Basis dieser Erkenntnisse soll herausgearbeitet werden, wie Sozialarbeiter*innen LGBTIQ-Geflüchtete auf ihrem Weg durch das österreichische Asylverfahren gezielt unterstützen können und Benachteiligungen entgegenwirken können.

1.1 Übersicht der Arbeit

In einem ersten Teil der Arbeit wird einleitend das Forschungsinteresse dargestellt, sowie die Problemstellung aus der sich die Relevanz der Thematik für die Soziale Arbeit ergibt. Zieldarstellung der Arbeit, Vorstellung der Forschungsfragen, sowie grundlegende Begriffsdefinitionen runden die Einleitung ab. Anschließend wird zur besseren Kontextualisierung der Forschung das österreichische Asylsystem kurz erläutert. Im Rahmen eines Methodenteils werden die zur Forschung verwendeten Methoden, sowie die Interviewpartner*innen vorgestellt. Im Hauptteil der Arbeit wird auf die gewonnenen Erkenntnisse der Forschung eingegangen. Das Fazit fasst abschließend die Ergebnisse zusammen und stellt Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit dar, die aus den Erkenntnissen der Forschung abgeleitet werden können.

1.2 Begriffsdefinitionen

Im Folgenden wird die Bedeutung wesentlicher Begriffe erklärt, die im Rahmen dieser Arbeit relevant sind. Außerdem wird erläutert, weshalb diese Begriffe in Abgrenzung zu anderen Möglichkeiten der Bezeichnungen gewählt wurden.

1.2.1 LGBTIQ

Die Abkürzung LGBTIQ steht für ‚Lesbian‘, ‚Gay‘, ‚Bi‘, ‚Transgender‘, ‚Intersexual‘, ‚Queer‘ und stellt den gängigen englischen Sammelbegriff für alle sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten dar, die nicht der heterosexuellen Norm der Gesellschaft entsprechen. Dabei beschreiben ‚lesbian‘ und ‚gay‘ jeweils homosexuelle Frauen und Männer. Transgender bezeichnet Menschen, die sich nicht dem

Geschlecht zugehörig fühlen, mit dem sie geboren wurden, während intersexuelle Personen bei der Geburt biologisch keinem Geschlecht eindeutig zuordenbar sind. Queer ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die nicht den heteronormativen Vorstellungen von Geschlecht und Gender in der Mehrheitsgesellschaft entsprechen wollen oder können. (vgl. HOSI: o.J.) Zum Begriff ‚Queer‘ schreibt der Verein QueerGEIST:

„Ursprünglich bedeutete es so viel wie ‚schräg‘ oder ‚seltsam‘ und diente als abwertende Fremdbezeichnung der heteronormativen Mehrheitsgesellschaft für homo- und bisexuelle Menschen, wurde jedoch durch selbstbewusste Aneignung von Betroffenen positiv umgedeutet. [...] So benutzen ihn hierzulande [*Deutschland A.d.V*] Menschen, die sich nicht eindeutig in den Kategorien lesbisch, schwul, bisexuell, trans* etc. wiederfinden.“ (QueerGEIST: 2013)

Der Sammelbegriff LGBTIQ wurde im Rahmen dieser Arbeit mit dem Ansatz gewählt, Menschen aller sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten einzuschließen.

Im Sinne des Ansatzes der Gleichberechtigung werden in der vorliegenden Arbeit Personenbezeichnungen geschlechtersensibel mit *-Stern formuliert. Dieser *-Stern, wie in Sozialarbeiter*innen, symbolisiert die Vielfalt der Möglichkeiten menschlicher Lebensweisen und ermöglicht, auch Personen sprachlich miteinzubeziehen, die nicht heteronormativen Vorstellungen von Gender- und Geschlechtsidentitäten entsprechen möchten oder können. (vgl. Perko, 2012:14)

1.2.2 Geflüchtete*r

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff ‚Geflüchtete*r‘ verwendet, um Menschen zu beschreiben, die aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität ihr Heimatland verlassen mussten und in Österreich um Asyl ansuchen. Der Begriff ‚Geflüchtete*r‘ wurde bewusst in Abgrenzung von ‚Flüchtling‘ gewählt. Während die deutsche Sprache keine Möglichkeit bietet, ‚Flüchtling‘ gendergerecht zu formulieren, schließt der Begriff ‚Geflüchtete*r‘ alle Männer, Frauen, Trans- und Interpersonen mit Fluchtgeschichte ein. Personenbezeichnungen, die wie ‚Flüchtling‘ auf dem Suffix ‚-ling‘ enden, sind außerdem oft negativ behaftet und transportieren das Bild einer Person, die nicht in der Lage ist, Einfluss auf das zu nehmen, das mit ihr geschieht. (vgl. Stefanowitsch: 2012) Die Bezeichnung ‚Geflüchtete*r‘ lässt erkennen, dass die betroffene Person geflüchtet ist, verzichtet aber im Gegensatz zu ‚Flüchtling‘ darauf, den Menschen auf seine Fluchtgeschichte zu reduzieren und erkennt durch die Ableitung aus dem Verb ‚geflüchtet‘ die aktive, selbstbestimmende Kraft der Menschen an, die eine Flucht auf sich genommen haben.

1.3 Interessensbeschreibung

Das Interesse dieser Arbeit liegt auf der besonderen Situation von LGBTIQ-Geflüchteten, die ihr Heimatland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und der damit verbundenen Verfolgung verlassen mussten. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der untersuchten Gruppe, die sich aus zwei wesentlichen Merkmalen ergibt, einerseits dem Status als Geflüchtete und andererseits der Zugehörigkeit zur marginalisierten Gruppe der LGBTIQ-Personen, wird vorab angenommen, dass es verschiedene Aspekte der strukturellen Diskriminierung gibt, denen LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich ausgesetzt sein können. Der Fokus der vorliegenden Forschung liegt dabei vor allem auf Aspekten des Asylverfahrens im Rahmen derer die Gefahr von struktureller Diskriminierung von LGBTIQ-Geflüchteten gegeben ist. Gemäß Pantucek (vgl. Pantucek 2006:245) liegt der Fokus damit zwischen den Feldern ‚Klient*in‘ und ‚Lebensfeld des*der Klienten*Klientin‘. Ein weiterführendes Forschungsinteresse liegt in der Entwicklung von Empfehlungsansätzen an die Soziale Arbeit, die aus den gewonnen Erkenntnissen möglicherweise abgeleitet werden können.

1.4 Problemstellung

Homosexuelle, bisexuelle, transgender oder intersexuelle Menschen sind auch heute noch in vielen Gesellschaften von starker Stigmatisierung, Tabuisierung und oft Gewalt betroffen. Während in den vergangenen Jahren in einigen Ländern die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe oder Partnerschaft als wichtiger Schritt gefeiert wurde, gibt es immer noch eine Vielzahl an Ländern, in denen Menschen ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität nicht frei ausleben dürfen. Die Organisation ILGA klassifiziert in ihrem Report zu „State Sponsored Homophobia“ 73 Länder als „criminalising states“, das heißt als Länder, in denen LGBTIQ-Personen von staatlicher Seite Diskriminierung droht. In 13 dieser Länder (Sudan, Iran, Saudi-Arabien, Jemen, Nigeria, Somalia, Mauretanien, Afghanistan, Pakistan, Qatar, Arabische Emirate, Irak und Daesh) kann für gleichgeschlechtlich sexuelle Aktivitäten die Todesstrafe verhängt werden. (Glücklicherweise wird das Gesetz nicht immer und nicht in allen Gebieten der genannten Länder angewendet!) (vgl. ILGA 2016) Menschen, für die das Ausleben ihrer Sexualität oder das Abweichen von heteronormativen Geschlechtsvorstellungen einen Straftatbestand darstellt, werden somit in vielen Fällen zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nennt Homo- oder Bisexualität bzw. Trans- oder Interidentität nicht explizit als Asylgründe. Laut UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) kann Verfolgung aufgrund der sexuellen

Orientierung oder Geschlechtsidentität aber ein Grund sein, Asyl zu erhalten, wenn LGBTIQ-Geflüchtete im Sinne einer geschlechterspezifischen Auslegung der Konvention als „Zugehörige einer bestimmten sozialen Gruppe“ gesehen werden. UNHCR plädiert damit auch auf eine asylrechtliche Auslegung der Gesetzeslage in diesem Sinne. (vgl. UNHCR 2017)

In Österreich wird Homosexualität und Trans-oder Interidentität als Asylgrund im Sinne der Genfer Konvention als „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ anerkannt. (vgl. UBAS 1999) Doch trotz dieses rechtlichen Grundsatzes bleiben offene Fragen und Kritikpunkte, zum Beispiel die Frage nach der Art der Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Angaben von LGBTIQ-Geflüchteten. Die Nichtregierungsorganisation ILGA-Europe macht in einem Artikel auf die Notwendigkeit aufmerksam, der Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Europa mehr Achtsamkeit zu schenken. (vgl. ILGA-Europe o.J.) Den Betroffenen könne eine Reihe von zentralen, spezifischen Problemen während ihres Verfahrens in Europa bevorstehen. ILGA-Europe kritisiert zudem, dass viele EU-Mitgliedsländer LGBTIQ-Personen im Asylgesetz keinen oder unzureichenden Schutz zusichern würden. Außerdem sei im Rahmen des Verfahrens häufig der Schutz der Privatsphäre und der Menschenwürde nicht ausreichend gegeben, trotz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014, das die Überprüfung der sexuellen Orientierung zur Gewährung von Asyl verbietet. (vgl. ECJ 2014) Des Weiteren wird auch die geringe Berücksichtigung der Tatsache kritisiert, dass die Stigmatisierung ihrer sexuellen Orientierung in ihrem Heimatland die Geflüchteten möglicherweise hemmt, ihre Identität vor Behörden preiszugeben, sowie die geringe Information, die LGBTIQ-Geflüchteten zu ihrer rechtlichen Situation von Behörden erhalten. Kritikpunkte sind außerdem die unzureichende Sensibilisierung des Personals in den Asylbehörden für die Thematik, sowie der unzulängliche Schutz von LGBTIQ- Geflüchteten vor Diskriminierung und Übergriffen in den Unterkünften. (vgl. ILGA-Europe o.J.)

Gleichzeitig sind LGBTIQ- Personen, ob inländischer oder ausländischer Herkunft, auch in Österreich der Gefahr von Diskriminierung ausgesetzt. Die Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen registriert eine Vielzahl von Fällen der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder transgender Lebensweise. Die Studie „Queer in Wien“ kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass 27.8 % der Befragten in den vergangenen 12 Monaten Diskriminierungs- oder Gewalterfahrungen im öffentlichen Raum gemacht hatten. (vgl. WAST: 2015)

Diese Daten verdeutlichen die bedrohliche Situation von LGBTIQ-Personen mit Fluchtgeschichte in Österreich. Sie weisen darauf hin, dass LGBTIQ-Geflüchtete der

Gefahr einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt sind. Doppelte Diskriminierung meint, dass Betroffene aufgrund zwei verschiedener Merkmale Benachteiligungen ausgesetzt sein können. Dabei verstärkt sich die Diskriminierung. (vgl. Fachhochschule Nordwestschweiz 2008) Die Benachteiligung von LGBTIQ-Geflüchteten gegenüber Nicht-LGBTIQ-Geflüchteten kann somit dadurch verstärkt werden, dass Betroffene in zweierlei Hinsicht einer marginalisierten Randgruppe in der Gesellschaft angehören, nämlich einmal der Gruppe der Asylwerber*innen in Österreich, und einmal der Gruppe der LGBTIQ-Personen. LGBTIQ-Personen mit Fluchtgeschichte sind demnach einerseits aufgrund ihres Status als Asylwerber*innen der Gefahr der Diskriminierung durch die österreichische Mehrheitsbevölkerung und den Behörden ausgesetzt. Andererseits sind Betroffene auch von Anfeindungen oder ablehnender Haltung durch andere Asylwerber*innen bedroht und können somit dem Risiko ausgesetzt sein, aus der sozialen Gruppe ihrer Herkunftscommunity ausgegrenzt zu werden. Diese Gefahr einer doppelten Diskriminierung führt den besonderen Auftrag der Sozialen Arbeit vor Augen, die als Anwältin von in der Gesellschaft benachteiligten Menschen für den Schutz und die Unterstützung ebendieser verantwortlich ist.

1.5 Relevanz für die Soziale Arbeit

Aus dieser Problemstellung heraus ergibt sich auch die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit. Das Arbeitsfeld „Flucht und Migration“ ist ein wesentlicher Bestandteil der Sozialen Arbeit und durch die steigende Zahl der Schutzsuchenden in Österreich zeichnet sich eine Zunahme der Bedeutung des Themas und der damit verbundenen Fragestellungen ab. (vgl. Statistik Austria 2017) Sozialarbeiter*innen werden also auch in Zukunft wesentlich in die Arbeit mit Geflüchteten eingebunden sein.

Interdisziplinarität stellt eine der Grundlagen der Sozialen Arbeit da. Professionelle Helfer*innen arbeiten an unterschiedlichsten Schnittstellen mit Menschen, die sich meist in multiplen Problemlagen befinden. Aufgrund dieses Umstandes ist es für die Soziale Arbeit wesentlich, Wissen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen zu sammeln und in einer Profession zu vereinen. Vernetzung ist dabei für Sozialarbeiter*innen eine wesentliche Aufgabe. Professionelle Helfer*innen haben sich in der Vergangenheit nur unzureichend mit der Thematik der Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich auseinandergesetzt. Das zeigt sich vor allem daran, dass kaum Beratungseinrichtungen bestehen, die sich spezifisch der Anliegen dieser Klient*innengruppe widmen. Nun zeigt sich aber nach eingehender Beschäftigung mit der Thematik, dass LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich einer besonders marginalisierten Gruppe angehören. Geflüchtete, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ihr Heimatland verlassen müssen,

sind, wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, in Österreich der Gefahr einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt, zum einen aufgrund ihres Status als Asylwerber*innen, zum anderen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Um Betroffene zu schützen und zu unterstützen, braucht es gerade bei der Gefahr einer doppelten, sich verstärkenden Diskriminierung ein ausreichendes, auf die spezifischen Problemlagen fokussiertes Hilfsangebot. Das Sammeln von Information über die spezifische Situation von LGBTIQ-Geflüchteten kann die Grundlage der Entwicklung dieses Hilfsangebotes bilden. Die Soziale Arbeit als interdisziplinäre Profession ist nun am Beginn ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema gefragt, Informationen über die Lage der LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich zu sammeln. Dabei ist es hilfreich, sich mit der Sichtweise derjenigen Professionen auseinanderzusetzen, die sich bereits länger mit der Lage von betroffenen Geflüchteten befassen, beispielsweise der Rechtswissenschaften.

Die vorliegende Arbeit sieht ihre Aufgabe darin, interdisziplinäres Wissen zur Lage von LGBTIQ-Geflüchteten zusammen zu tragen, um so zu einem Prozess beizutragen, der bewirken soll, den Blick der Sozialen Arbeit auf die bis heute vernachlässigte Situation von LGBTIQ-Geflüchteten zu lenken. Darin liegt die Relevanz der vorliegenden Forschung begründet.

1.6 Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, aufzuzeigen, vor welchen spezifischen Herausforderungen LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich stehen und wie die Soziale Arbeit LGBTIQ-Personen bei ihrem Weg durch das österreichische Asylverfahren unterstützen kann. Die Erforschung der Situation, in der LGBTIQ-Geflüchtete sich in Österreich befinden, kann besondere Aspekte oder Problemlagen ersichtlich machen. Das Wissen über die Umstände soll der Sozialen Arbeit dabei helfen, auf Bedürfnisse von LGBTIQ-Geflüchteten explizit eingehen zu können, um die Wahrung ihrer Grundrechte zu gewährleisten.

1.7 Fragestellung und Unterfragen

Wie bereits in der Problemdarstellung erläutert wurde, stehen LGBTIQ-Geflüchtete häufig vor einer Reihe von spezifischen Herausforderungen. In dieser Arbeit soll es darum gehen, diese Herausforderungen, bezogen auf die spezifische Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich, herauszuarbeiten, um in weiterer Folge aus den Erkenntnissen Handlungsweisen für eine zielgerichtete Unterstützung durch Sozialarbeiter*innen ableiten zu können.

Daraus ergibt sich folgende Forschungsfrage: „Wie gestaltet sich die Situation LGBTIQ-Personen mit Fluchtgeschichte im österreichischen Asylverfahren?“ Dabei wird vor allem die Frage nach der Gefahr der strukturellen Diskriminierung in den verschiedenen Aspekten des Asylverfahrens in Österreich gestellt und erforscht, inwiefern LGBTIQ-Geflüchtete besonderen Mehrbelastungen ausgesetzt sind. In einem zweiten Schritt wird im Rahmen der Forschung die Frage gestellt, wie die Soziale Arbeit dieser besonderen Situation von LGBTIQ-Geflüchteten gerecht werden und Betroffene spezifisch unterstützen kann.

2 Aktuelle Situation / Kontext

Im Folgenden soll der Kontext dargestellt werden, in dem sich die Forschungsarbeit bewegt. Dabei werden die grundlegenden Konventionen des Asylrechts erläutert und der Ablauf eines Asylverfahrens in Österreich exemplarisch dargestellt.

2.1 Das österreichische Asylsystem

Um die Situation von LGBTIQ-Geflüchteten besser zu kontextualisieren, bedarf es einer kurzen Einführung in die Grundlagen des österreichischen Asylsystems.

2.1.1 Grundlegende Konventionen

Das österreichische Asylsystem basiert auf zwei wesentlichen Dokumenten, die den Kerngedanken des Asylrechts ausmachen, zum einen auf der Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen, zum anderen auf der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde 1951 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und in Österreich 1954 ratifiziert. (vgl. UNHCR 2011) Das Dokument definiert, wer Flüchtling ist und unter welchen Umständen der Verfolgung die unterzeichnenden Länder verpflichtet sind, Betroffenen Asyl zu gewähren. (vgl. UNHCR 1951) Ursprünglich zum Schutz der Geflüchteten des zweiten Weltkriegs entworfen, wurde die Genfer Flüchtlingskonvention 1967 um das New Yorker Protokoll erweitert, um der sich verändernden Situation von Geflüchteten weltweit gerecht zu werden. Die Genfer Flüchtlingskonvention steht in Österreich im Verfassungsrang und ist die wesentliche Grundlage für die Entscheidung, welchen Asylwerber*innen der Flüchtlingsstatus im Sinne der Konvention zugestanden wird. (vgl. Rechtsinformationssystem 2017; Bundesasylgesetz 2005) Flüchtling im Sinne der Konvention ist demnach eine Person, die aus Gründen

„[...]der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“ (UNHCR 1951)

Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die ebenfalls in Verfassungsrang steht, stellt ein weiteres wesentliches Element des Asylgesetzes dar. Die EMRK orientiert sich an den Menschenrechten der Vereinten Nationen von 1948. Als „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ wurde sie 1950 vom Europäischen Rat verfasst und trat 1953 allgemein in Kraft. (vgl. Europäische Menschenrechtskonvention o.J.) Für das österreichische Asylgesetz ist vor allem Artikel 2 der EMRK relevant. „Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden [...]“ Außerdem darf laut Artikel 3 niemand „der Folter oder unmenschliche[n] oder erniedrigende[n] Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ (EMRK 1950) Daraus leitet sich das Recht auf subsidiären Schutz ab. Im Falle einer Aberkennung des Rechts auf Asyl im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, hat ein*e Asylwerber*in Recht auf subsidiären Schutz, und damit vorübergehendes Bleiberecht, wenn sein*ihr Recht auf Leben und Freiheit im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland gefährdet wäre. (vgl. Bundeskanzleramt Help-Redaktion 2016)

2.1.2 Ablauf eines Asylverfahrens

Ein Antrag auf internationalen Schutz (umgangssprachlich „Asylantrag“) kann nur im Inland von der Antragsteller*in persönlich bei einer Polizeidienststelle oder einem*einer Polizeibediensteten eingebracht werden. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gilt ein faktischer Abschiebeschutz bis das sogenannte Zulassungsverfahren abgeschlossen ist. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wird die Identität der antragstellenden Person festgestellt, Fingerabdrücke kontrolliert und geprüft, ob Österreich gemäß der Dublin-Verordnung für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist. (vgl. Bundeskanzleramt Help-Redaktion 2017) Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union aus dem Jahr 2013 legt fest, dass derjenige Mitgliedstaat der EU zuständig für den Antrag auf internationalen Schutz ist, den die antragstellende Person nachweislich zuerst betreten hat. (vgl. Verordnung (EU) Nr. 604 2013)

Ist Österreich für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wird der*die Antragsteller*in in die Grundversorgung aufgenommen. Die Grundversorgung beinhaltet Unterkunft, Betreuung, 40 Euro Taschengeld pro Monat, sowie Verpflegung (oder bis zu 7 Euro am Tag für die Selbstverpflegung) für die Dauer des Verfahrens. Für Asylwerber*innen, die in einer Privatwohnung leben, wird ein monatlicher

Mitzuschuss von 150 Euro, sowie ein Verpflegungsgeld von 215 Euro ausbezahlt. (vgl. Fonds Soziales Wien 2017)

Ist man in Österreich für ein inhaltliches Asylverfahren zugelassen, bedeutet das im Regelfall eine längere Wartezeit auf eine persönliche Einvernahme im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Auf der Grundlage dieser Einvernahme wird schließlich von dem*der Behördenvertreter*in, der*die das Gespräch führte, entschieden, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht. „Die Einvernahme ist der wichtigste Teil Ihres Asylverfahrens. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung der Behörde, ob Ihnen Asyl gewährt werden kann.“ (BFA o.J.) Liegen keine Asylgründe im Sinne der Genfer Konvention vor, überprüft die Behörde automatisch, ob ein Recht auf subsidiären Schutz im Sinne der EMRK vorliegt. Dieser Umstand trifft vor allem auf Kriegsflüchtlinge zu, die nicht persönlich verfolgt werden, aber deren Recht auf Leben im Falle einer Rückkehr bedroht ist. Hat der*die Betroffene auch kein Recht auf subsidiären Schutz, wird von der Behörde überprüft, ob ein Recht auf humanitäres Bleiberecht besteht. Das betrifft vor allem Geflüchtete, die sich während der langen Wartezeit auf die Einvernahme und die Entscheidung der Behörde bereits außergewöhnlich gut in Österreich integriert haben.

Asylberechtigte Personen oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine (teilweise befristete) Aufenthaltsgenehmigung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, sowie freien Zugang zum Arbeitsmarkt und ein (teilweise eingeschränktes) Wahlrecht.

3 Methodenwahl

Im Folgenden sollen die Methoden erläutert werden, die verwendet wurden, um das vorliegende Datenmaterial zu erheben und zu analysieren.

3.1 Methoden der Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte einerseits durch eine Literaturrecherche, andererseits durch qualitative Interviews.

Die Literaturrecherche wurde gewählt, um Datenmaterial bezüglich des österreichischen Asylsystems im Allgemeinen, sowie der Situation von LGBTIQ-Personen im Asylverfahren im Besonderen aufbereiten zu können. Neben der Recherche wurden Interviews mit Experten*Expertinnen aus dem Feld geführt. Hierfür wurden Experten*Expertinnen befragt, die im Feld „Flucht und Migration“ mit LGBTIQ-Geflüchteten arbeiten. Für die vorliegende Forschung wurde der Fokus auf die Sicht von Experten*Expertinnen auf die strukturelle Diskriminierungsgefahr, der LGBTIQ-

Geflüchtete in Österreich ausgesetzt sind, gelegt, und daher bewusst darauf verzichtet im Rahmen der Arbeit Gespräche mit betroffenen LGBTIQ-Geflüchteten zu führen.

Die Interviews mit Experten*Expertinnen aus dem Feld wurden mithilfe eines Leitfadens geführt, der dem Gespräch einen Rahmen und eine Richtung gab, allerdings verlassen wurde, um auf das Gesagte der interviewten Person näher eingehen zu können. Diese Methode erfolgte in Anlehnung an das, was Siegfried Lamnek „problemzentriertes Interview“ nennt. „Mit völlig offenen Fragen wird lediglich der interessierende Problembereich eingegrenzt und ein erzählgenerierender Stimulus angeboten.“ (Lamnek 1995:75)

3.1.1 Interviewpartner*innen

Für die Datenerhebung wurden vier leitfadenbasierte Interviews mit Professionisten*Professionistinnen im Asylbereich geführt. Alle Interviews fanden in den jeweiligen Büroräumlichkeiten der Einrichtungen statt. Im Folgenden werden die einzelnen Interviewpartner*innen kurz vorgestellt. Aus Datenschutzgründen werden weder die Namen der befragten Personen, noch die Einrichtungen, in denen sie arbeiten, genannt.

3.1.1.1 Erstes Interview

Das erste Interview wurde mit der Rechtsberaterin Frau M. geführt. Frau M. arbeitet als Juristin bei der rechtlichen Asylberatung einer großen österreichischen Sozialeinrichtung. Sie ist spezialisiert auf die Vertretung von minderjährigen Geflüchteten und die Beratung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer und frauenspezifischer Gewalt und Menschenhandel. Ein Journdienstes der Einrichtung bietet niederschwellige Rechtsberatung für Geflüchtete an, im Rahmen derer dann entschieden wird, ob weiterführend die volle rechtliche Vertretung für die Betroffenen übernommen wird. Im Zuge dieses Journdienstes konnte Frau M. auch Erfahrungen in der Rechtsberatung von LGBTIQ-Geflüchteten sammeln.

3.1.1.2 Zweites Interview

Das zweite Interview wurde mit der Aktivistin Frau X. einer Beratungsstelle für LGBTIQ-Geflüchtete geführt. Die Beratungsstelle entwickelte sich aus der Tradition der Peer-to-Peer-Beratung und aktivistischen Unterstützung für LGBTIQ-Personen heraus, und wurde aufgrund der Notwendigkeit zu einer spezialisierten Einrichtung für LGBTIQ-Geflüchtete. Die Einrichtung, die anfangs als ehrenamtliches Projekt entstand, wird inzwischen vom Fonds Soziales Wien gefördert. Die Beratungsstelle bietet einen sicheren Raum, Kontakt zu einer unterstützenden LGBTIQ-Community, LGBTIQ-

spezifische Beratung und Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen an und betreibt politische Lobbyarbeit. Derzeit betreut die Beratungsstelle etwa 130 Personen.

3.1.1.3 Drittes Interview

Das dritte Interview wurde mit dem Rechtsberater Herrn G. von einer österreichischen Nicht-Regierungs-Organisation geführt. Die Organisation bietet rechtliche Beratung und Vertretung für geflüchtete Personen an und betreibt politische Interessensvertretung für Geflüchtete. Dieses Interview wurde als Orientierungsinterview über die allgemeine asylrechtliche Lage in Österreich geführt und enthielt kaum spezifische Informationen zur Situation von LGBTIQ-Geflüchteten.

3.1.1.4 Viertes Interview

Das letzte Interview wurde als gemeinsames Interview mit zwei männlichen Betreuern in einem Wohnprojekt für Geflüchtete geführt. Dieses Wohnprojekt wird von einer großen österreichischen Sozialeinrichtung geführt und bietet disloziertes Wohnen in kleinen Gemeinschaftswohnungen in Wien für Geflüchtete in der Grundversorgung. Im Rahmen des Wohnprojekts werden auch Gemeinschaftswohnungen für LGBTIQ-Geflüchtete, die in großen Unterkünften Diskriminierungen durch andere Geflüchtete ausgesetzt sind, zur Verfügung gestellt. Derzeit wohnen etwa 70 LGBTIQ-Geflüchtete in Wohnungen des Projekts. In den angemieteten Wohneinheiten wohnen jeweils mehrere Geflüchtete in Zwei- oder Dreibettzimmern zusammen. Die Betreuer bieten Beratung in einem externen Büro an, in den Wohnungen selbst gibt es keine Betreuung. Diese Einrichtung kooperiert mit der bereits erwähnten Beratungsstelle für LGBTIQ-Geflüchtete.

3.2 Auswertungsmethode

Die nach bereits erläuterten Methoden generierten Daten werden anschließend analysiert, um zu den folgenden Ergebnissen zu gelangen. Dafür wurde die Auswertungsmethode des „offenen Kodierens“ nach Strauss und Corbin (1996) gewählt. Aufgrund der komplexen Datenmenge aus den Interviews und deren Verknüpfung mit Informationen aus der vorangegangenen Literaturrecherche, erschien diese Analyseverfahren am sinnvollsten. Um Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Sichtweisen der Interviewpartner*innen herauszuarbeiten und strukturelle Muster der Diskriminierung von LGBTIQ-Geflüchteten erkennbar zu machen, erschien die Methode der Kodierung ebenfalls geeignet.

In einem ersten Schritt wurde der Text in einzelne Abschnitte geteilt und nach den jeweiligen Bedeutungen untersucht. Aus den Konzepten, die sich daraus ergaben

wurden übergreifende Kategorien gebildet und mit Hilfe von Kodennotizen mit Interpretationen und Gedanken ergänzt. (vgl. Strauss, Corbin 1996)

4 Ergebnisdarstellung

Im folgenden Teil werden die Ergebnisse der Forschungsarbeit dargestellt. Die Ausführungen sollen dabei vor allem die spezifischen Problemlagen verdeutlichen, mit denen sich Geflüchtete, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in Österreich Schutz suchen, hier konfrontiert sehen. Sozialarbeiter*innen können aus dem Wissen um die aktuelle Situation im Idealfall zielführende Hilfeangebote entwickeln. Im folgenden Abschnitt wird zunächst auf Diskriminierungen eingegangen, denen LGBTIQ-Geflüchtete im Rahmen der Einvernahmen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) häufig ausgesetzt sind. Anschließend wird auf die Situation von Betroffenen in den staatlichen Unterkünften für Geflüchtete eingegangen. Abschließend wird der Druck durch die Herkunftscommunity thematisiert, sowie auf die rechtliche Benachteiligung von homosexuellen Paaren im Rahmen der Familienzusammenführung hingewiesen.

4.1 Einvernahmen

Ein wesentlicher Aspekt der Diskriminierung von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich ist die spezifische Situation der Einvernahme durch das BFA. In den geführten Interviews wurde eine Reihe von Aspekten im Rahmen der Einvernahmen durch die österreichische Behörden deutlich, die auf eine spezifische Diskriminierungsgefahr von LGBTIQ-Geflüchteten hinweisen.

4.1.1 Angst vor der Behörde

Eine Gefahr für Benachteiligung ergibt sich daraus, dass Betroffene oft aus Angst oder Scham vor den Behörden zögern, den Beamten*Beamtinnen die wahren Hintergründe ihrer Flucht zu erzählen. Diese Angst oder Scham kann unterschiedliche Ursachen haben, etwa, dass LGBTIQ-Geflüchtete in ihren Herkunftsländern massive Unterdrückung und Verfolgung erlebt haben, oft auch durch die dortigen staatlichen Organe. Die Situation der Betroffenen kann verschärft werden durch einen Mangel an Information bezüglich der Möglichkeiten, aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität in Österreich Asyl zu bekommen. (vgl. Jansen, Spijkerboer: 2011) Die befragte Rechtsberaterin Frau M. erkennt in diesem Aspekt ein rechtlich sensibles Thema.

„Das ist natürlich ein verfahrensrechtlich schwieriger Punkt. Weil wenn man die Fluchtgründe nicht vollständig in der ersten Instanz vorgebracht hat, ist es in der Regel nur noch recht schwierig möglich in der zweiten Instanz dann zusätzliche Fluchtgründe noch zu erwähnen. Stichwort ist da das sogenannte Neuerungsverbot.“ (11 Z. 209-212)

In diesem Zitat spricht die Befragte die Schwierigkeiten an, die sich für die Betroffenen aus der Angst und Scham, die eigene Identität vor den Behörden preiszugeben, ergeben können. Die verspätete Angabe der Fluchtgründe kann rechtlich schwerwiegende Konsequenzen haben. Das sogenannte Neuerungsverbot verbietet es Antragstellenden, im Berufungsverfahren noch nicht genannte Fluchtgründe vorzubringen. Hat ein*e LGBTIQ-Geflüchtete*r im Zuge des Asylantrags in erster Instanz keine Angaben zur eigenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gemacht, ist es nur schwer möglich, das Neuerungsverbot zu umgehen. Dazu braucht es Erläuterungen und, wie der befragter Rechtsberater Herr G. es ausdrückte „[...]sehr triftige Gründe, warum man das nicht gesagt hat [...], dass man sich vor dem Polizeibeamten gefürchtet hat, zum Beispiel oder dass man eben sich zu sehr geschämt hat, seine sexuelle Orientierung zuzugeben.“ (13 Z.44-48) In diesem Zitat wird nochmal verdeutlicht, dass Angst und Scham zwei der hauptsächlichen Gründe für ein verspätetes Vorbringen der eigentlichen Fluchtgründe von LGBTIQ-Geflüchteten sind. Erkennbar wird außerdem die Schwierigkeit, die der Berater im Hervorbringen stichhaltiger Begründungen, warum ein früheres Vorbringen der Fluchtgründe nicht möglich war, sieht. Aus dem Zitat scheint auch ableitbar zu sein, dass nur wenige Ursachen vor dem Berufungsgericht eine Chance haben, berücksichtigt zu werden.

Auch aus den Aussagen der Aktivistin lässt sich entnehmen, dass sie die genannten Erfahrungen teilt:

„Es ist ja schon oft so, dass sie im Erstbefragungsprotokoll nicht sagen, dass sie LGBT sind. Und dann schreiben wir halt auch noch einmal, warum hast du das nicht gesagt, und dann kommt halt entweder –Dolmetscher- oder whatever oder (..) -Wusste nicht, dass das ein Fluchtgrund ist-, oder so“ (12 Z.183-187)

Auch hier wird wiederum deutlich, dass eine fehlerhafte Angabe des Fluchtgrundes und ein Verschweigen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität vor den Behörden wiederholt geschehen und Berater*innen aus unterschiedlichen Kontexten mit ähnlichen Fällen konfrontiert sind. Die Aussage der Aktivistin weist außerdem auf einen neuen Aspekt hin, weshalb Betroffene oft keine vollständigen Angaben zu ihren Fluchtgründen machen. Die Geflüchteten scheinen oft nicht ausreichend über ihre rechtlichen Möglichkeiten Bescheid zu wissen. Mangelnde Information und Intransparenz scheinen häufige Ursachen zu sein, weshalb LGBTIQ-Geflüchtete keine Angaben zu ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität machen. Organisationen wie der Lesben und Schwulen Verband Deutschland

fordern daher LGBTIQ-spezifische Themen in die Erstinformation für Geflüchtete zu inkludieren. (vgl. LSVD o.J.)

Aus den Übereinstimmungen der Erkenntnisse aus den einzelnen Interviews kann geschlossen werden, dass es sich bei der mangelhaften Angabe der Fluchtgründe aus Angst, Scham oder Desinformation um ein Problem handelt, das viele LGBTIQ-Geflüchtete betrifft und deshalb bei den Entscheidungen zur Asylgewährung von den Behörden und von den in der Beratung Tätigen berücksichtigt werden sollte.

4.1.2 Einstellungen der Beamten*Beamtinnen

Ein weiterer Aspekt, der im Verfahren zu einer zusätzlichen Belastung der LGBTIQ-Geflüchteten führen kann, sind die Einstellungen und Vorurteile der Beamten*Beamtinnen, die die Einvernahmen durchführen.

Die befragte Aktivistin äußerte diesbezüglich: „Klar, es ist natürlich ein Dilemma, weil es ist halt schon so, dass es in einer Durchschnittsbevölkerung wie einer Beamt*innenschaft halt auch gewisse Vorstellungen von Schwul-Sein gibt, zum Beispiel, oder auch von Lesbisch-Sein.“ (I2: Z. 235-237) Diese Vorstellungen würden vor allem deutlich, wenn ein*e Antragsteller*in nicht den Vorurteilen des*der Beamten*Beamtin entspräche. Die Aktivistin erkannte dabei eine tendenziell höhere Bereitschaft, den Asylgrund gleich als solchen anzuerkennen, wenn der*die Antragsteller*in die klassischen Vorstellungen von „Schwul-Sein“ oder „Lesbisch-Sein“ erfülle.

Auch der befragte Betreuer Herr A. erkannte ähnliche Tendenzen bei der Einvernahm durch die Beamten*Beamtinnen. Er erzählte von einem ehemaligen Klienten:

„[...]als er seine Geschichte erzählt hat, hat der Referent ihn gefragt –Okay, also du schaust nicht so weiblich aus, also wie haben die Leute in dem Heimatland dich erkannt?- Ich weiß nicht, also mir kommt es manchmal so vor, dass die Referenten haben immer das Image im Kopf –Okay, Schwul-Sein muss so feminin sein, oder angeschminkt oder was auch immer-“ (I4, Z:332-336)

Diese Aussage deutet darauf hin, dass LGBTIQ-Geflüchtete mit den Stereotypen der Beamten*Beamtinnen auch direkt konfrontiert werden und einen Nachteil erleiden, wenn sie den Bildern in den Köpfen der Befragter*innen nicht entsprechen. Im Bericht „Fleeing Homophobia wird dieses Problem ebenfalls thematisiert und darauf hingewiesen

„dass Fragen- ob eindeutig sexuell oder nicht- möglicherweise auf Klischees beruhen. [...] Solche klischeehaften Vorstellungen sind möglicherweise beleidigend für Antragsteller und stören daher die Asylanhörung. [...]Es gibt eine Menge andere stereotyper Wahrnehmungen, die ge-/miss-braucht werden, um zu folgern, dass ein Antragsteller/ eine Antragstellerin keine LGBTI-Person ist.“ (Jansen, Spijkerboer 2011:69)

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es zum Vorteil des*der Asylwerbenden sein kann, „wenn er/sie die klischeehaften Erwartungen erfüllt.“ (Jansen, Spijkerboer 2011:70)

Die Beobachtungen der Interviewpartner*innen deuten darauf hin, dass in den österreichischen Asylbehörden ähnliche Stereotype existieren, wie von Jansen und Spijkerboer (2011) in ihrem Bericht dargelegt. Demgegenüber empfiehlt UNHCR in seinen Richtlinien, dass sich Beamten*Beamtinnen während der Einvernahmen „neutral, mitfühlend und objektiv verhalten und sich jeder Körpersprache oder Gestik enthalten, die als einschüchternd bzw. kulturell gefühllos oder unpassend wahrgenommen werden könnte.“ (UNHCR 2002)

Ein wesentlicher Aspekt ist außerdem die Thematik der „westlichen Orientierung“, wie die befragte Aktivistin es formuliert. „Was halt vorkommt ist diese Frage der westlichen Orientierung allgemein. Wenn jetzt jemand, also ich denk mir jetzt, eine Lesbe hätte es sicher, wenn die jetzt ein Kopftuch trägt, hat sie es wahrscheinlich schwieriger, als wenn sie keines trägt.“ (I2: Z. 259-262) Auch das deutet darauf hin, dass Beamten*Beamtinnen die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten sexuellen Orientierung eher positiv bewerten, wenn die betroffene Person ihren Vorstellungen entspricht. Eine gläubige Muslima, die lesbisch ist, entspräche nicht dem gängigen Weltbild der Durchschnittsbevölkerung. Die Aussage der Aktivistin weist darauf hin, dass nicht-klischeeentsprechendes Auftreten das Asylverfahren erschwere. Dieser Umstand bringt somit eine wesentliche Diskriminierungsgefahr für all jene LGBTIQ-Geflüchteten mit sich, die nicht entsprechend der mehrheitsgesellschaftlichen Vorstellungen von „LGBTIQ-Sein“ leben wollen oder können.

Der Beziehungsstand der Betroffenen scheint ein weiterer Einflussfaktor auf die Glaubwürdigkeitsentscheidung der Beamten*Beamtinnen zu sein:

„Es macht einen großen Unterschied, ob der Partner in Österreich ist oder nicht, und ob derzeit eine Beziehung besteht oder nicht, ganz allgemein. [...] Wenn jemand aufgrund der homosexuellen Orientierung geflohen ist, keine Beziehung führt, dann wird in der Regel auch bisschen intensiver befragt. [...] zu meiner Erfahrung mit Befragungen muss ich sagen, dass es trotzdem dann wenn jemand gerade nicht in einer aufrechten Beziehung ist, (..) schon immer wieder vorgekommen ist, dass es hinterfragt wird. Womit für mich einhergegangen ist, dass man womöglich als Behörde hinterfragt hat, die Ernsthaftigkeit der sexuellen Orientierung.“ (I1 Z. 140-167)

Die befragte Rechtsberaterin sieht eine Verbindung zwischen der Intensität der Detailfragen und dem Beziehungsstand der befragten Personen. Daraus lässt sich entnehmen, dass es einen Einfluss auf die Glaubwürdigkeitsbeurteilung der Behördenvertreter*innen zu haben scheint, ob die antragstellende Person in einer aufrechten homosexuellen Beziehung lebt. Man kann annehmen, dass einer geflüchteten Person, die nicht in einer aufrechten Beziehung lebt, eher unterstellt wird, den Fluchtgrund der sexuellen Orientierung vorgeschoben zu haben.

Die Problematik, dass Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen nicht geglaubt wird, dass sie LGBT sind, sieht auch die befragte Aktivistin:

„Eines der Probleme ist, wenn zum Beispiel die Homosexualität offensichtlich ist und es gibt halt, zum Beispiel (..) -sag ich mal- Unklarheiten, oder wirklich Sachen, die nicht stimmen können, in der Reisegeschichte, ja, in der Fluchtgeschichte. [...] dann sagen sie einfach -Das stimmt nicht, also das kann nicht stimmen, und deshalb glaub ich dir grundsätzlich nicht-“ (I2: Z. 150-157)

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Behörden häufig die homosexuelle Orientierung der Betroffenen als Asylgrund hinterfragen, wenn Unklarheiten in der Fluchtgeschichte auftreten. Fehlerhafte Angaben in der Fluchtgeschichte können allerdings viele Ursachen haben, eine der Häufigsten liegt in der Traumatisierung der Betroffenen. In einem Artikel der schweizerischen Wochenzeitung WOZ wird der Psychologe Naser Morina zitiert:

„Ein Problem ist, dass PatientInnen mit posttraumatischer Belastungsstörung Ereignisse der Vergangenheit oft chronologisch nicht mehr richtig einordnen können oder Kausalzusammenhänge durcheinanderbringen. [...] Manchmal wurde auch das traumatische Erlebnis verdrängt, oder Teile davon sind der Erinnerung nicht mehr zugänglich. Das Resultat können Fluchtgeschichten voller Widersprüche sein, in denen das zentrale bedrohliche Erlebnis fehlt.“ (Bertschinger: 2013)

Viele der LGBTIQ-Geflüchteten sind aufgrund ihrer Erfahrungen im Herkunftsland traumatisiert und die Aussage der Aktivistin deutet darauf hin, dass die Auswirkungen, die dieser Umstand auf das Interview haben kann, von den Beamten*Beamtinnen oft unzureichend berücksichtigt werden.

4.1.3 Situation mit den Dolmetscher*innen

Neben den Einstellungen der Beamten*Beamtinnen sind es häufig auch Situationen mit den Dolmetscher*innen, die im Rahmen der Einvernahme zu Belastungen der LGBTIQ-Geflüchteten führen können. In allen geführten Interviews wurde erkennbar, dass die Interviewpartner*innen Erfahrungen mit ablehnendem Verhalten gegenüber LGBTIQ-Geflüchteten durch Dolmetscher*innen hatten.

Auf Basis der Aussagen kann die These entwickelt werden, dass die Befangenheit zwischen Dolmetscher*innen und Geflüchteten steigt, wenn beide aus demselben Kulturkreis stammen und bei dem*der Dolmetscher*in kulturell übliche Vorbehalte gegenüber LGBTIQ-Personen vorliegen. Aufgrund der gemeinsamen Sprache und der Anforderung, dass Dolmetscher*innen auch kulturelle Besonderheiten und Traditionen vermitteln können, kommen Dolmetscher*innen häufig aus dem gleichen Kulturkreis, wie die geflüchtete Person. (vgl. Krainz, 2011) Die befragte Rechtsberaterin Frau M. weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich dabei ergeben können:

„Man merkt, dass der Dolmetscher sich unwohl fühlt. Es gibt auch oft kulturelle Überlegungen, die wirklich berücksichtigt werden müssen, dass aufgrund des kulturellen Hintergrundes es für beide unangenehm ist, für den Antragsteller und für den

Dolmetscher, weil man sich schwertut über gewisse Themen auch wirklich zu sprechen, die auch richtig zu benennen“ (I1: Z.84-87)

Diese Aussage deutet darauf hin, dass häufig Befangenheit der Dolmetscher*innen und auch des*der Asylwerbers*in kulturelle Ursachen hat. Es wird angenommen, dass aufgrund der kulturellen Prägung der*die Dolmetscher*in Schwierigkeiten damit haben kann, offen über LGBTIQ-Themen zu sprechen und durch mangelnde Erfahrung der Wortschatz nicht die passenden Begrifflichkeiten für die Thematik aufweist. Von Seiten der geflüchteten Person kann vermutet werden, dass aufgrund vergangener Diskriminierungserfahrungen im Herkunftsland ein offenes Gespräch gegenüber einem*r Fremden aus dem gleichen Kulturkreis erschwert wird. Die interviewte Aktivistin weist darauf hin, dass manche LGBTIQ-Geflüchtete vor der Einvernahme um eine*n nicht-muslimische*n Dolmetscher*in bitten, aus Angst, das Asylverfahren könnte sich anderenfalls verschärfen. (vgl. I2 Z.170-172) Die Aktivistin sagt bezüglich der Dolmetscher*innen weiter: „Dolmetscher und Dolmetscherinnen, die sind halt sehr unterschiedlich, von (..) -eigentlich hab ich kein Problem damit, aber auch nicht die Vokabel- [...] oder andere die wirklich (..) zwischendurch Meldungen machen wie -Du bist eine Schande-“ (I2: Z. 73-79) Hier wird erneut angesprochen, dass durch den Mangel an passenden Vokabeln in beiden Sprachen die Übersetzung behindert werden kann, möglicherweise trotz der grundsätzlichen Akzeptanz des*der Dolmetschers*in gegenüber der Thematik. Diese fehlende Ausdrucksmöglichkeit könnte unter anderem in mangelnder Erfahrung mit LGBTIQ-Thematiken und unzureichenden Schulungen für Dolmetscher*innen begründet liegen. Einen anderen wesentlichen Aspekt spricht die Aktivistin an, indem sie auf diskriminierende Aussagen von Dolmetscher*innen gegenüber LGBTIQ-Geflüchteten verweist. Neben der bereits angesprochenen, kulturell bedingten möglichen Befangenheit des*der Dolmetschers*in gegenüber LGBTIQ-Themen, berichten die Interviewpartner*innen auch von offen diskriminierenden Aussagen der Dolmetscher*innen gegenüber LGBTIQ-Geflüchteten. Auch der Betreuer im Wohnprojekt sieht diese Problematik:

„Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind auch manchmal eine Hürde. Also dass entweder die Dolmetscherinnen und Dolmetscher selbst ein Problem haben mit LGBTIQ-Themen (.) oder dass sie dann bei den Übersetzungen nicht mehr wortwörtlich bleiben, oder mal (..) persönliche Zwischenfragen stellen, so –Willst du das jetzt wirklich so sagen?- oder –Bist du wirklich so?- so Zwischenfragen. Was ja eigentlich auch nicht in Ordnung ist.“ (I4: Z. 317-322)

Hier wird wiederum das Problem thematisiert, dass LGBTIQ-Geflüchtete von den Dolmetscher*innen offen mit deren ablehnender Haltung gegenüber LGBTIQ-Personen konfrontiert werden können. Von dem Betreuer wird angesprochen, dass persönliche Zwischenfragen oder Kommentare des*der Dolmetschers*Dolmetscherin in der Einvernahme nicht erlaubt sind. Es kann aber vermutet werden, dass die Einhaltung

dieser Vorschrift in einer Sprache, die die anwesenden Beamten*Beamtinnen nicht verstehen, für die Behörde schwierig zu überprüfen ist.

Die Berichte der Interviewpartner*innen stehen teilweise in Widerspruch zu dem Ethikkodex von UNHCR für Übersetzer*innen: „Whether the interpreter agrees or disagrees with what is being said during the meeting, she/he shall suspend judgement and strive to interpret accurately. She/he shall not speak on behalf of, advocate for, or try to influence either party.“ (UNHCR, 2009) Hier wird verdeutlicht, dass Dolmetscher*innen zur Qualitätssicherung angehalten sind, ihre eigene Meinung zu den Inhalten der Einvernahme nicht kundzutun.

Zusammenfassend lässt sich aus den Aussagen der Interviewpartner*innen die These herausbilden, dass die Befangenheit oder die offen ablehnende Haltung mancher Dolmetscher*innen gegenüber LGBTIQ-Themen für die betroffenen Geflüchteten eine massive Belastung darstellt und unter Umständen verhindert, dass Betroffene sich frei zu ihren Fluchtgründen äußern können. Fehlerhafte oder mangelhafte Beweisführung wiederum kann als „nicht glaubwürdig“ angesehen werden und somit zu einer Ablehnung des Asylgesuchs führen. Es ist also wesentlich, die Bedeutung der Dolmetscher*innen im Interview zu erkennen und entsprechende Schulungen und Sensibilisierungen für LGBTIQ-spezifische Themen anzubieten.

4.1.4 Eingriffe in die Intimsphäre

Jede Einvernahme durch die Beamten*Beamtinnen des BFA stellt für Asylwerber*innen einen Eingriff in die Privatsphäre dar. Die Beamten*Beamtinnen müssen die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Asylgründe und der Fluchtgeschichte feststellen und stellen dabei detaillierte Fragen zu Geschichte und Erfahrungen der Antragstellenden. Der Fluchtgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität als „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ stellt dabei ein besonders sensibles Thema dar. Die Rechtsberaterin Frau M. weist diesbezüglich auf ein Dilemma hin:

„[...]das Vorbringen an sich impliziert, dass stärker in Richtung Privatsphäre- sag ich mal- befragt wird (..) – bis zu einem gewissen Grad werden muss [...], weil man sich dann einfach genauer [...] mit den persönlichen Hintergründen auseinandersetzen muss. [...] Wo man dann auf der anderen Seite der Behörde, wenn sie's nicht tut, vorwerfen kann, sie hätte mangelhaft ermittelt.“ (I1 Z: 238-249)

In diesem Zitat wird auf die Gratwanderung hingewiesen, die eine Einvernahme für die Behörden bedeuten kann. Einerseits werden die Beamten*Beamtinnen dazu angehalten, durch gründliches Nachfragen und Erforschen der Beweislage die Glaubwürdigkeit des Asylgesuchs zu beurteilen, andererseits muss die Würde und Integrität der befragten Asylbewerber*innen gewahrt werden. Dabei ist vor allem der Asylgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ein sensibler Bereich,

worauf die Rechtsberaterin in ihrer Aussage hinweist. Unter Umständen kann von den Behörden eine Grenze in der Befragung überschritten werden, wie Frau M. berichtet: „Es gibt schon immer wieder Fälle, das muss man sagen, wo viel zu tief in die Privatsphäre hinein- unter Anführungsstrichen- gefragt wird. Mir sind Fälle bekannt, wo tatsächlich zu Sexpraktiken und Co. gefragt wurde.“ (I1 Z:137-139) Hier wird verdeutlicht, dass mit der Frage nach sexuellen Handlungen und intimen Details in der Einvernahme die Intimsphäre der betroffenen Geflüchteten massiv verletzt wird. Es kann angenommen werden, dass für die Betroffenen ein solcher Eingriff in die Privatsphäre eine psychische Belastung darstellt, die das Asylverfahren erschweren kann, und so LGBTIQ-Geflüchtete gegenüber anderen Geflüchteten diskriminiert werden. Ein konkretes Beispiel für Fragen nach intimen Details nannte der interviewte Betreuer Herr A.: „Oder wenn man sagt –Ich bin schwul- und dann sagt der Referent – Okay, welche Stelle hast du am liebsten?-“ (I4: Z. 298-299) Dieses Zitat veranschaulicht das Ausmaß des Eingriffs in die Intimsphäre. Es kann angenommen werden, dass derartige Fragestellungen bei den Betroffenen Scham oder Befangenheit in der Beantwortung auslösen können. Auch die befragte Aktivistin berichtet von ähnlichen Vorfällen bei der Einvernahme: „[...] jetzt bekämpfen wir gerade einen Bescheid, von einem Fall wo auch menschenrechtswidrig eine Interviewführung gemacht wurde. Nämlich wo in sexuelle Details gefragt wurde im Interview.“ (I2 Z: 146-148) Hier wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage nach intimen Einzelheiten die Menschenwürde verletzt und somit auch in Österreich gesetzeswidrig ist. Der Europäische Gerichtshof stellte in einem Urteil fest, die nationalen Behörden seien zwar berechtigt gegebenenfalls Befragungen zur Überprüfung der sexuellen Ausrichtung des*der Antragsteller*in durchzuführen, doch „verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.“ (EuGH, 2014 Abs.64)

Es wird somit ersichtlich, dass die Fragen nach intimen Details und sexuellen Praktiken durch die Asylbehörden in Österreich zwar verboten sind, den Aussagen der Interviewpartner*innen zufolge in manchen Fällen aber dennoch gestellt werden. Dieser gesetzeswidrige Eingriff in die Privatsphäre der LGBTIQ-Geflüchteten stellt eine gravierende Diskriminierungsgefahr für Betroffene dar.

4.1.5 Bildmaterial zur Glaubwürdigkeitsprüfung

Eng mit der Thematik der Achtung der Privat- und Intimsphäre ist auch die Glaubwürdigkeitsüberprüfung verknüpft. Im Zuge einer Einvernahme sind die Beamten*Beamtinnen angehalten, die Echtheit der präsentierten Beweise und die

Glaubwürdigkeit des Vorbringens des*der Asylwerbers*in zu beurteilen und auf Basis dessen, für oder gegen die Erteilung eines positiven Asylbescheids zu entscheiden. (vgl. UNHCR 2011:Abs.159) Verfolgung oder Diskriminierung aufgrund der sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität sind Asylgründe, für die es nur selten objektive Beweise gibt, und die stark auf subjektivem Empfinden und Erleben beruhen. In der Vergangenheit sahen sich Asylwerber in europäischen Ländern allerdings genötigt, „Beweise“ für ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in Form von Bildmaterial vorzulegen. Teilweise wurden medizinische Untersuchungen durchgeführt, um die sexuelle Orientierung zu überprüfen. (vgl. Jansen, Spijkerboer 2011:55) Im Rahmen der für die Forschung geführten Interviews wurde der Frage nachgegangen, inwiefern derartige Praktiken auch in österreichischen Behörden üblich sind. Die Rechtsberaterin Frau M. spricht die Beweisspflicht der Asylwerber*innen an:

„Es gibt eine Beweis- und Mitwirkungspflicht, das heißt, es muss jetzt nicht zu ihrem Nachteil sein, jetzt wirklich auch Persönliches vorzulegen, weil das Vorbringen an sich sehr persönlich ist. [...] wenn es jetzt keine Beweismittel gibt, dann kann die Behörde natürlich nicht fordern, trotz allem irgendetwas vorzulegen.“ (I1: Z. 11-166)

Dieses Zitat deutet auf das Dilemma hin, dass ein Vorbringen des Asylgrundes „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ impliziert, dass persönliche und intime Aspekte der eigenen Geschichte thematisiert werden, aber selbstverständlich die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt werden muss. Die Anforderung an LGBTIQ-Geflüchtete, Beweise für ihren Fluchtgrund vorzulegen, wird auch von dem befragten Betreuer Herr B. genannt:

„Beziehungsweise, es ist einfach das Erfordernis, dass man einen Beweis für eine Homo- oder Transsexualität bringen muss, ist halt extrem degradierend für Klientinnen und Klienten. Dass da Bildmaterial von einschlägigen Szenen, was auch immer, gebracht werden muss. [...] Das wird manchmal verlangt, ja, dass dann Fotos oder Videos von sexuellen Handlungen-“ (I4: Z. 291-295)

Während die übrigen Befragten in den Interviews keine konkreten derartigen Erfahrungen nennen konnte, wird in diesem Zitat erstmals deutlich angesprochen, dass auch in Österreich teilweise verlangt würde, dass LGBTIQ-Geflüchtete Beweise in Form von Foto-oder Videoaufnahmen intimer Handlungen zum Nachweis ihrer LGBTIQ-Identität vorlegen. Es wird in dem Zitat auf die psychische Belastung hingewiesen, die diese Anforderung für die Betroffenen mit sich bringen kann. Trotz dieser Belastung gab der Betreuer Herr B. an, die Organisation sehe sich genötigt, die Klienten*Klientinnen auf derartige Praktiken der Behörden hinzuweisen:

„Was wir schon auch den Klientinnen und Klienten (..) empfehlen, dass sie eben Beweise sammeln [...] Wir sagen ihnen schon –Okay, wenn du in die Szene gehst, ist es cool, wenn es Fotos gibt, wenn du beim Tanzen oder so fotografiert wurdest [...] Es kann auch verlangt werden, dass du irgendwie Bildbeweise vorbringen musst (..) und dass es halt schwierig ist, wenn du sowas nicht hast, ja. Also, dass du sehr genau gefragt wirst. Du musst eben deine Homosexualität, Bisexualität, Transsexualität wirklich beweisen können beim Interview- Darauf bereiten wir unsere Klientinnen und Klienten schon vor.“ (I4: Z. 359-368)

Diese Aussage deutet darauf hin, dass mehrheitlich Fotos von Besuchen in der LGBTIQ-Szene, bei Partys oder mit Freuden*Freundinnen als Beweise der eigenen LGBTIQ-Identität dienen können. Es kann angenommen werden, dass Bildmaterial von sexuellen Handlungen in selteneren Fällen verlangt wird. Dennoch weist die Aussage darauf hin, dass Klienten*Klientinnen auf den Druck vorbereitet werden, vor den Behörden ihre LGBTIQ-Identität beweisen zu müssen und dazu auch intime Details preisgeben zu müssen.

Die befragte Aktivistin hingegen erklärte im Namen ihrer Organisation zur Frage nach Bildaufnahmen intimer Handlungen: „Es darf nicht danach gefragt werden [...] wir empfehlen es nicht.“ (I2: Z. 209-210) Sie spricht in diesem Zitat an, dass derartige Überprüfungen und die Nachfrage der Behörden nach einschlägigem Bildmaterial in Österreich verboten ist. Auch UNHCR stellt fest: „Applicants should never be expected or asked to bring in documentary or photographic evidence of intimate acts.“ (UNHCR 2012:Abs. 64.) Asylbewerber sollten niemals aufgefordert werden, Bildmaterial von intimen Handlungen bei der Einvernahme vorzulegen. UNHCR empfiehlt viel mehr, nach dem persönlichen Erleben der eigenen sexuellen Orientierung, sowie nach Erfahrungen mit Stigma und Scham zu fragen. (vgl. UNHCR 2012:Abs. 62)

Aus dem fehlenden einheitlichen Vorgehen verschiedener Organisationen gegenüber den Klienten*Klientinnen bezüglich der Anforderungen der Behörden, ließe sich ableiten, dass für die Klienten*Klientinnen Ungewissheit entstehen kann, die möglicherweise bestehende psychische Belastungen verstärkt und Auswirkungen auf den Verlauf des Verfahrens haben kann.

Die Aktivistin spricht auch einen weiteren wesentlichen Umstand an: „Weil da gibt's dann schon auch Antworten [...] so auf die Art –Das war ein Gefälligkeitssex- [...] Das zeigt dann auch nix, ja. (.) Also es geht halt wirklich um eine gesamte (.) Gesamteindruck [...]“ (I2: Z. 212-217) Hier wird die möglicherweise fragwürdige Aussagekraft von Foto-oder Videoaufnahmen angesprochen. Das Zitat deutet darauf hin, dass Beamten*Beamtinnen die Echtheit und Gültigkeit des vorgelegten Materials bezweifeln können. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) äußerte sich in einem Urteil zu derartigen Praktiken:

„Was [...] die Möglichkeit anbelangt, dass die nationalen Behörden [...] akzeptieren, dass Antragsteller [...] sich etwaigen „Tests“ zum Nachweis ihrer Homosexualität unterziehen oder auch Beweise wie Videoaufnahmen intimer Handlungen vorlegen, unterstreicht der Gerichtshof, dass durch derartige Mittel –abgesehen davon, dass sie nicht zwangsläufig Beweiskraft besitzen- die Würde des Menschen verletzt würde, deren Achtung in der Charta garantiert ist. [...]“ (EuGH 2014:Abs.65)

Daraus ist zu schließen, dass das Einfordern von einschlägigem Bildmaterial als Beweis der sexuellen Orientierung in Österreich gesetzeswidrig ist. Wie auch die

befragte Aktivistin geht der EuGH in seiner Rechtsprechung auf den Umstand ein, dass das vorgelegte Videomaterial nicht automatisch einen Beweis der eigenen sexuellen Orientierung darstellen muss. Neben der fragwürdigen Aussagekraft derartigen Materials, stellt das Vorlegen von Aufnahmen intimer Handlungen einen starken Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen LGBTIQ-Geflüchteten dar. Wird trotz des Verbots durch den EuGH verlangt, dass Asylbewerber ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität auf solche Art beweisen, kann das für die Betroffenen eine große psychische Belastung bedeuten und das Asylverfahren zusätzlich erschweren.

4.2 Unterbringung

Neben der Situation während der Einvernahmen durch die Behörden, ist die Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung ein weiterer wesentlicher Bereich, in dem LGBTIQ-Geflüchtete Gefahr laufen, Diskriminierungen ausgesetzt zu sein. Bezüglich der Diskriminierungsgefahr in Sammelunterkünften für Geflüchtete, sagt die Rechtsberaterin Frau M.: „Das ist ein großes Problem. Also ich würde es auf jeden Fall als Problem sehen.“ (I1: Z. 217-272) Thematisiert wurde im Rahmen des Interviews die Gefahr für LGBTIQ-Geflüchtete, in den Unterkünften Opfer von verbalen und physischen Übergriffen durch andere Asylbewerber*innen zu werden. Die befragte Rechtsberaterin sieht diese Gefahr in den österreichischen Unterkünften gegeben und als große Belastung für die Betroffenen. Aus dieser Problematik heraus entstand die Notwendigkeit, eigene, sichere Unterkünfte für LGBTIQ-Geflüchtete anzubieten. Zu dem Bedarf nach LGBTIQ-Unterkünften äußerte sich der Betreuer Herr B. folgendermaßen:

„Und der Bedarf ist eben hauptsächlich, würde ich mal sagen, von (...) Leuten, die in Camps oder Quartieren in den Bundesländern untergebracht sind, dort dann irgendeine Art von Diskriminierung erfahren, also entweder Gewalterfahrung in den Quartieren selbst oder Isolation einfach durch die ländliche Umgebung, keine Möglichkeit sich zu outen, oder eine Vertrauensperson zu finden.“ (I4: Z. 80-84)

Hier wird neben Gewalterfahrungen auch die mangelnde Möglichkeit, sich zu outen und seine*ihre Sexualität oder Genderidentität frei zu leben, als Diskriminierungsgefahr genannt. Die Aussage deutet darauf hin, dass vor allem in ländlichen Regionen in Österreich LGBTIQ-Geflüchteten die Möglichkeit fehlt, sich einer unterstützenden LGBTIQ-Community anzuschließen und Vertrauenspersonen zu finden. Die Erkenntnisse aus den Interviews lassen auf die These schließen, dass die mangelnde Möglichkeit, die wahre Identität offen zu leben, eine starke psychische Belastung für die Betroffenen darstellen kann, vor allem in Verbindung mit der Angst vor eventuellen negativen Folgen eines Outings.

Eine sichere Unterbringung und den Schutz vor Übergriffen durch andere Asylwerber*innen sieht die befragte Aktivistin als wichtigstes Grundrecht von LGBTIQ-Geflüchteten an:

„Das eine ist sicher einmal eine sichere Unterbringung [...] als Grundrecht. (.) Und dann fangen Leute wieder so an –Okay, puh, jetzt kann ich mich wieder entwickeln- weil wenn ich nur [...] auf Überleben bin, dann sorry, ja. [...] Wohnen, Zugang zu Bildung, Nahrung, Kleidung, whatever. Und das aber auch, wenn man dann auf Kultur, politische Teilhabe, Partizipation, (...) das kann ich nicht machen, wenn die Leute sich nicht duschen trauen.“ (I2: Z. 415-426)

Dieses Zitat weist auf Wohnen als Basis für jede weitere Entwicklung hin. Die Schaffung eines sicheren Intimraumes für die Betroffenen stellt, nach der Aussage der Aktivistin die Grundlage für die Inanspruchnahme weiterer Rechte, und somit auch die Grundlage für Integration in die aufnehmende Gesellschaft dar. Die zitierte Aussage deutet darauf hin, dass Angst vor der Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse, wie Körperpflege, die Betroffenen massiv hemmen kann, sich zu entfalten.

Im Rahmen der Interviews wurde die Frage diskutiert, inwiefern spezielle Unterbringungen für LGBTIQ-Geflüchtete dem Ansatz der Gleichbehandlung entgegenstehen, der in den Unterbringungen an alle Geflüchtete vermittelt werden könnte. Dazu meinte der Betreuer Herr B.

„Also rein von unserem Projekt aus gesehen geht's uns einfach darum, wir sind ein Wohnprojekt, wir müssen Unterbringung schaffen (..) Und bei uns und unserer täglichen Arbeit steht nicht Aktivismus im Vordergrund, sondern ein sicherer Raum für unsere Klientinnen und Klienten und deswegen eben die eigene Unterbringung. Dadurch dass wir nicht vor Ort sind, dass (..) keine Betreuungsperson (..) entweder tagsüber oder 24 Stunden als ‚Aufseher‘ hier ist, oder in unseren Wohnungen ist (..) ist das einfach die sicherste Möglichkeit, ja, für LGBTIQ-Klientinnen und Klienten.“ (I4: Z. 251-257)

Hier wird ein wesentlicher Aspekt angesprochen und darauf hingedeutet, dass für das Vermitteln von Respekt und Gleichbehandlung in den Unterkünften mehr sozialarbeiterisches Personal zur Verfügung stehen müsste, um den Schutz von LGBTIQ-Personen zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sicherer Raum für LGBTIQ-Klienten*Klientinnen im Vordergrund steht. Die befragte Aktivistin stellt klar: „Wohnen ist ein Grundbedürfnis und ich glaube, jeder Mensch hat ein Recht auf einen sicheren Wohnplatz.“ (I2: Z.362-364)

Aus den Ergebnissen der Interviews lässt sich ableiten, dass sicheres Wohnen als erstes Grundrecht zur Verfügung gestellt werden muss und die betroffenen LGBTIQ-Geflüchteten nicht auf Kosten ihrer Sicherheit dazu herangezogen werden sollten, anderen Geflüchteten in den Unterkünften respektvolles und tolerantes Zusammenleben zu vermitteln.

4.3 Druck durch die Herkunftscommunity und die österreichische Mehrheitsbevölkerung

Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen in den Unterkünften sind ein Beispiel des Drucks, der durch die Herkunftscommunities auch in Österreich noch auf LGBTIQ-Geflüchteten lastet. Die Rechtsberaterin Frau M. spricht dieses Problem an:

„Also ich würde schon sagen, dass immer wieder kommt, die Angst vor der eigenen Community. Wenn es im Herkunftsland [...] höchst verpönt ist, zu schwerer Gewalt, Diskriminierung etc. führen kann, wenn man eben homosexuell ist, dass sich diese Stereotypen in den Communities dann leider fortsetzen.“ (I1: Z. 438-442)

Diese Aussage weist darauf hin, dass Diskriminierungsstrukturen gegen LGBTIQ-Personen tief in der Gesellschaft des Herkunftslandes verankert sein können und LGBTIQ-Geflüchtete auch in Österreich von menschenunwürdiger Behandlung durch andere Geflüchtete aus demselben Herkunftsland betroffen sein können. Die daraus resultierende, erwähnte Angst vor der eigenen Community kann darauf hindeuten, dass Betroffene sich möglicherweise nicht trauen, ihre wahren Fluchtgründe vor der Community preiszugeben. Die befragte Aktivistin fügt dem hinzu: „Und das hört man eigentlich aus vielen Kontexten, so auf die Art [...] –wenn jemand eine österreichische Lesbe ist, dann ist das halt so, ja, aber jemand aus unserer eigenen Community, das darf nicht sein.“ (I2: Z. 104-107) Diese Aussage legt die Annahme nahe, dass die Homophobie unter den Geflüchteten sich kaum gegen österreichische LGBTIQ-Personen richtet, sondern vor allem gegen Mitglieder der eigenen Community in Österreich.

Ablehnende Haltung begegnet LGBTIQ-Geflüchteten aber nicht nur von Seiten der anderen Geflüchteten, sondern auch von Seiten der österreichischen Mehrheitsbevölkerung, in der Homo- und Transphobie ebenfalls ein Problem darstellt. Darauf geht die Aktivistin in folgender Aussage ein:

„Also das heißt [...] dass es einmal homophobe oder transphobe Gewalt in der Community gibt und dann auch rassistische oder auch diese Exotisierungen von Fremden [...] aus der österreichischen Community [...] oder einfach ganz klar rassistische Übergriffe bis hin halt zu strukturellem Rassismus. [...] Also es geht bis in die Behördenstrukturen.“ (I2: Z. 126-139)

Diesem Zitat lässt sich entnehmen, dass betroffene LGBTIQ-Geflüchtete Diskriminierungen durch die österreichische Bevölkerung, sowie Rassismus erleben können. Es weist auch darauf hin, dass Betroffene neben negativem Rassismus in Form von ablehnender Haltung auch positivem Rassismus in Form von Romantisierung sexuell-exotischer Vorstellungen ausgesetzt sein können. Auch der Betreuer Herr A. berichtet von Erfahrungen mit Diskriminierungen durch Österreicher*innen gegen LGBTIQ-Geflüchtete:

„Aber ich habe auch sehr oft die Beschwerde bekommen, also wenn KlientInnen zum Beispiel die Wohnungen verlassen, dann gibt's oft so Leute, die sie in der U-Bahn zum Beispiel beschimpfen, oder aggressiv so den Menschen gegenüber (.) weil sie

geschminkt unterwegs sind. [...] Wir können auch nicht immer sicher sein, dass alle Nachbarn so lieb und tolerant sind.“ (I4: Z. 279-286)

Es wird hier auf die Problematik eingegangen, dass Homo- und Transphobie in Österreich nach wie vor ein aktuelles Problem darstellt und LGBTIQ-Personen im öffentlichen Raum Diskriminierungen ausgesetzt sein können. Erkenntnisse aus den Interviews legen die These nahe, dass LGBTIQ-Geflüchtete, die erwarten, in Österreich ein freies Leben zu führen, Ernüchterung erleben können, wenn sie auch in Österreich ablehnenden und homophoben Haltungen begegnen. Der Betreuer Herr B. spricht die besondere Belastung an, denen LGBTIQ-Geflüchtete damit ausgesetzt sind: „Es ist, glaub ich, vielleicht auch von der österreichischen Bevölkerung so, dass man eher diskriminiert wird, jetzt nicht nur weil man Asylwerberin oder Asylwerber ist, sondern dann auch noch wegen der sexuellen Orientierung.“ (I4: Z. 194-197) Es wird in diesem Zitat auf die doppelte Diskriminierungsgefahr, wie bereits in der Einleitung beschrieben, hingedeutet. Die Aussage des Betreuers unterstützt die These, dass LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich dieser doppelten Diskriminierung mit einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Damit wird auf die Gefahr einer verstärkten psychischen Belastung der LGBTIQ-Geflüchteten hingewiesen.

4.4 Menschenrecht auf Familien- und Privatleben- Rechtliche Diskriminierung von LGBTIQ- Geflüchteten

Auch rechtlich kommt es nach wie vor zu Benachteiligungen von homosexuellen und trans* Geflüchteten in Österreich. Dabei ist vor allem die Wahrung und Achtung des Rechts auf Familien- und Privatleben ein Aspekt, der in Bezug auf LGBTIQ-Geflüchtete besondere Gefahr läuft, missachtet zu werden. Vor allem im Kontext der Unterbringung wird dieser Aspekt der rechtlichen Diskriminierung von LGBTIQ-Geflüchteten deutlich, wie die befragte Aktivistin veranschaulicht: „Da gibt es vor allem das Thema ‚Werden die dann als Paar anerkannt, im Sinne der Unterbringung? Gibt’s ein Verfahren zusammen?‘ Also, sprich, dass wenigstens am selben Tag oder so [...]“ (I2: Z. 297-299) Hier wird angedeutet, dass die Anerkennung eines homosexuellen Paares im Rahmen des Asylverfahrens nicht selbstverständlich ist, was im Weiteren eine Diskriminierung von homosexuellen Paaren gegenüber heterosexuellen Paaren nahelegt.

Während die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) klar festhält, dass „Jedermann [...] Recht auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens *[hat]*“ (EMRK, Artikel 8), erkennt nicht jeder Staat gleichgeschlechtliche Beziehungen als Familien an. Die Organisation HOSI Wien kritisiert, dass die europäische Menschenrechtskommission sich in vergangenen Urteilen bisher dagegen entschieden

hätte, die Beziehungen der Beschwerdeführenden als Familie im Sinne der EMRK anzuerkennen und zu schützen. (vgl. HOSI Wien o.J.) Das betrifft im Kontext dieser Arbeit vor allem die fehlende rechtliche Möglichkeit, eine Familienzusammenführung mit dem*der gleichgeschlechtlichen Partner*in zu erreichen, trotz des Umstandes, dass die UN-Organisation Free & Equal, die sich für Gleichberechtigung von LGBTIQ-Personen einsetzt, Staaten und staatlichen Organisationen empfiehlt, LGBTIQ-Geflüchteten zu ermöglichen, frei mit ihren Lebenspartner*innen und Kindern zusammen zu leben (vgl. Free&Equal 2014) Die befragte Rechtsberaterin Frau M. weist im Interview darauf hin, dass es sich bei einem Fall, in dem das Recht auf Familienzusammenführung für homosexuelle Paare im Sinne der Menschenrechtskonvention eingeklagt werden würde, um einen Präzedenzfall in Österreich handeln würde. (vgl. I1: Z. 532-540)

5 Fazit und Ausblick

Im nachfolgenden Kapitel werden abschließend die gewonnenen Erkenntnisse kurz zusammenfassend dargestellt. Darauf aufbauend werden Empfehlungen an die Soziale Arbeit vorgestellt, die sich aus den Ergebnissen der Forschung ableiten lassen.

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Hinblick auf die Forschungsfrage dieser Arbeit nach der spezifischen Situation von LGBTIQ-Geflüchteten im österreichischen Asylsystem, vor allem bezogen auf mögliche strukturelle Diskriminierungsgefahren von Betroffenen, ergaben die vorgestellten Ergebnisse ein klares Bild. LGBTIQ-Geflüchtete können heute in Österreich in vielen Bereichen der Gefahr einer strukturellen Benachteiligung ausgesetzt sein. Man kann davon ausgehen, dass diese Benachteiligungen eine verstärkte psychische Belastung bewirken können, die nachteilige Auswirkungen auf das Asylverfahren der Betroffenen mit sich bringen kann. Die Angst vor der Behörde bedingt häufig, dass Betroffene den wahren Grund ihrer Flucht bei der Einvernahme nicht, oder zu spät angeben. Auch mangelnde LGBTIQ-spezifische Aufklärung über ihre Rechte kann negative Auswirkungen auf den Verlauf des Asylverfahrens von LGBTIQ-Geflüchteten haben. LGBTIQ-Geflüchtete sind außerdem dem Risiko von Vorurteilen und ablehnender Haltung durch Beamte*Beamtinnen oder Dolmetscher*innen des BFAs ausgesetzt. Es wurde im Rahmen der Interviews thematisiert, dass stereotypische Vorstellungen der Beamten*Beamtinnen von LGBTIQ-Sein unter Umständen die Asylentscheidung beeinflussen können. In der Arbeit mit Dolmetscher*innen können neben offen ablehnender Haltung auch mangelhafte Auseinandersetzungen mit dem Thema und

damit manchmal fehlendes Vokabular zu einer Benachteiligung von LGBTIQ-Geflüchteten führen. Im Rahmen der Einvernahmen durch die Behörde werden laut den Interviewpartner*innen außerdem manchmal Eingriffe in die Privatsphäre von LGBTIQ-Geflüchteten getätigt, die durch Fragen nach intimen Details und der Aufforderung, intimes Bildmaterial vorzulegen, eine rechtlich nicht zulässige Diskriminierung von Betroffenen darstellen.

Der Gefahr von Diskriminierung und Gewalt können LGBTIQ-Geflüchtete auch in den Unterkünften im Rahmen der Grundversorgung ausgesetzt sein. Eigene Unterkünfte für LGBTIQ-Geflüchtete können den sicheren Raum bieten, der Betroffenen als Menschenrecht zusteht. LGBTIQ-Geflüchtete sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, doppelte Diskriminierung zu erleben, da sie von der eigenen Herkunftscommunity und der österreichischen Mehrheitsbevölkerung Homo- oder Transphobie, sowie Fremdenfeindlichkeit erleben können. Eine weitere rechtliche Diskriminierung besteht darin, dass homosexuelle Paare häufig nicht als Familie im Sinne der EMRK anerkannt werden und damit ihr Recht auf Privat- und Familienleben gefährdet sein kann.

Aus den gewonnenen Ergebnissen wird deutlich, dass LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich in vielen Aspekten Diskriminierungen ausgesetzt sein können. Die erhöhte Gefahr von Benachteiligungen, der LGBTIQ-Geflüchtete begegnen, weist auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Thematik für die Soziale Arbeit hin, um den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen gewährleisten zu können.

5.2 Empfehlungen an die Soziale Arbeit

Auf Basis der durch die Interviewerhebungen und Recherchen gewonnenen Erkenntnisse ergeben sich einige Handlungsempfehlungen für Professionisten*Professionistinnen in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten, die helfen können, die Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich zu verbessern. Im Sinne der Beantwortung der Fragestellung werden diese möglichen Empfehlungen im Folgenden kurz dargestellt.

5.2.1 Sensibilisierung nach Innen

Als eine wesentliche Empfehlung an die Soziale Arbeit lässt sich die Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter*innen, der Sozialarbeiter*innen im Handlungsfeld Migration und Flucht, für LGBTIQ-spezifische Thematiken definieren. Alle geführten Interviews wiesen darauf hin, dass es innerhalb der sozialarbeiterischen Strukturen an professioneller Auseinandersetzung mit der Situation von LGBTIQ-Geflüchteten mangelt. Ein Bewusstsein von Sozialarbeiter*innen für die Thematik erscheint wesentlich, um auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen reagieren zu können.

Dabei ist vor allem zu erwähnen, dass die Weitergabe von LBGTIQ-spezifischer Information durch Sozialarbeiter*innen wichtig ist, um betroffene Geflüchtete über ihre Rechte und Möglichkeiten in Kenntnis zu setzen. Dazu zählt beispielsweise die Information, dass Homosexualität und Trans- oder Interidentität einen berechtigten Asylgrund in Österreich darstellen kann, sowie das Wissen, um das sogenannte Neuerungsverbot und die damit einhergehende Notwendigkeit, den wahren Asylgrund den Behörden ehestmöglich bekannt zu geben. Schulungen und spezifische Weiterbildungen für Sozialarbeiter*innen im Asylbereich können hier einen Beitrag zur Sensibilisierung und Aufklärung leisten.

Eine klare eigene Haltung von Sozialarbeiter*innen für Gleichberechtigung, Respekt und gegen Diskriminierung kann außerdem dazu beitragen, LBGTIQ-Geflüchteten Vertrauen zu vermitteln und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber des*der Sozialarbeiters*Sozialarbeiterin zu öffnen. Eine weitere Möglichkeit wäre diesbezüglich die Solidaritätsbekundung zur LBGTIQ-Community in Form von Regenbogenzeichen o.Ä. in der Einrichtung, um sensibel auf die eigene LBGTIQ-freundliche Einstellung der Einrichtung aufmerksam zu machen. Außerdem dient das offene Eintreten für die Rechte und gegen jede Form der Diskriminierung von LBGTIQ-Personen als wichtige Vorbildwirkung für Nicht-LBGTIQ-Geflüchtete. Eine klare Position gegen Benachteiligung zu beziehen, steht auch im Einklang mit dem Ethikkodex für Sozialarbeiter*innen. (vgl. IFSW, IASSW 2004).

Als weitere Empfehlung könnte Etablierung von sozialarbeiterischen Ansprechstellen für LBGTIQ-spezifische Fragestellungen in jedem Bundesland formuliert werden. Damit könnte der Isolation von LBGTIQ-Geflüchteten vor allem in ländlichen Regionen entgegengewirkt werden und auf Diskriminierungen und Missbräuche in den Einrichtungen möglicherweise schneller reagiert werden.

Aus den Erkenntnissen der Forschung lässt sich auch die Empfehlung der stärkeren Vernetzung zwischen den sozialen Einrichtungen ableiten. Enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen, sowie verschiedenen Professionen kann zu einer flächendeckenderen Versorgung und zu einem gezielteren Vorgehen im Sinne der LBGTIQ-Geflüchteten führen. In diesem Sinne ist auch eine Vereinheitlichung des Vorgehens gegenüber den Klienten*Klientinnen zu empfehlen. Die Schilderungen im Ergebnisteil bezüglich der rechtlichen Beratung von LBGTIQ-Geflüchteten über das Vorlegen von Bildmaterial bei der Einvernahme weisen darauf hin, dass es an einheitlichen Handlungsweisen mangelt, die im Sinne der Klienten*Klientinnen möglicherweise empfehlenswert wären, um Unsicherheit oder Verwirrung zu vermeiden. Dieser Umstand deutet wiederum auf eine Notwendigkeit

einer fachlichen Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit mit der Situation von LGBTIQ-Geflüchteten hin.

5.2.2 Bildungsarbeit nach Außen

Neben der Sensibilisierung von Sozialarbeiter*innen für die Thematik lässt sich die Bildungsarbeit als weitere wesentliche Empfehlung aus den Ergebnissen der Forschung ableiten.

Im Rahmen der Unterbringung und im direkten Kontakt mit Geflüchteten können Sozialarbeiter*innen Geflüchteten Respekt und Gleichbehandlung gegenüber allen Menschen vermitteln, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Die Aufgabe, Homo- und Transphobie und Vorurteile in der Herkunftscommunity abzubauen, sollte nicht bei den betroffenen LGBTIQ-Geflüchteten selbst liegen, die ein Menschenrecht auf sicheres Wohnen haben, wie aus den Interviews abgeleitet werden kann. Damit kann es unter anderem als Aufgabe von Sozialarbeiter*innen angesehen werden durch eine offene, wertschätzende Auseinandersetzung mit den Meinungen der Geflüchteten, homo- und transphoben Ansichten entgegenzuwirken und so langfristig einen Bewusstseinswandel herbeizuführen, stets vor dem Hintergrund der klaren Grenze, dass Gewalt und Diskriminierungen in keinem Fall toleriert werden. Der Glaube, Werte der Gesellschaft in Kursen vermitteln zu können, erscheint aus sozialarbeiterischer Sicht nicht angebracht und aus die daraus erfolgenden Ansicht, dass Werte gelernt und erlebt werden müssen, um in einem langfristigen Prozess verinnerlicht werden zu können, legt in weiterer Folge die Vermutung nahe, dass Bildungsarbeit, Aufklärung, sowie das Erleben von Vielfalt und Respekt im Alltag einen wesentlichen Beitrag leisten können. Es könnte empfehlenswert sein, im Alltag sichere Begegnungsräume für LGBTIQ-Geflüchtete und anderen Geflüchtete zu schaffen, in denen Vorurteile abgebaut werden können, wie etwa die Büros der Einrichtungen

Aufklärungsarbeit ist aber auch bei der österreichischen Mehrheitsbevölkerung gefragt. Ein offenes Auftreten gegen Homo- und Transphobie ist nötig, um LGBTIQ-Personen, darunter auch Geflüchtete, gegen Anfeindungen im öffentlichen Raum zu schützen und langfristig ein Umdenken in der Mehrheitsbevölkerung zu bewirken. Eine weitere Empfehlung an die Soziale Arbeit in diesem Bereich wäre die Sichtbarmachung der problematischen Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich und eine stärkere Lobbyarbeit für die Anliegen der Betroffenen.

6 Literatur

- Bertschinger, Antonia, 2013: Traumatisierte Asylsuchende- abhängig vom Glück. In: WOZ, die Wochenzeitung. 09.05.13 <https://www.woz.ch/-3f13> (05.04.17)
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), o.J.: Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern. O.J. http://www.bfa.gv.at/files/formulare/Merkblatt%20Pflichten%20und%20Rechte_deutsch.pdf (24.02.17)
- Bundeskanzleramt Help-Redaktion, 2016: Subsidiär Schutzberechtigte. 22.02.16 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990027.html> (23.02.17)
- Bundeskanzleramt Help-Redaktion, 2017: Asylverfahren. 01.01.17. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> (23.02.17)
- Bundesasylgesetz, 2005
- European Court of Justice (ECJ), 2014: Judgement of the Court. 2.12.14 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=160244&pageIn dex=0&doclang=en&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=178902> (28.01.17)
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 2014: Urteil des Gerichtshofs. Absatz 64, Absatz 65. 2.12.14. <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=160244&pageIn dex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=194607> (12.04.17)
- Europäische Menschenrechtskonvention, o.J.: Entstehung und Entwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention. <https://www.menschenrechtskonvention.eu/entstehung-und-entwicklung-der-europaeischen-menschenrechtskonvention-9440/> (23.02.17)
- Fachhochschule Nordwestschweiz, 2008: Definition Mehrfachdiskriminierung. Fachtagung Diskriminierung. 12.11.2008 http://www.mehrfachdiskriminierung.ch/definition_md_d.pdf (31.01.17)
- Fonds Soziales Wien, 2017: Leistungen der Grundversorgung Wien. <http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/leistungen.html> (23.02.17)
- Free & Equal, United Nations for LGBT Equality, 2014: Fact Sheet. Refuge and Asylum. June 2014 https://www.unfe.org/system/unfe-54-UN_Fact_Sheets_Refuge_Asylum.pdf (28.03.17)
- Homosexuelle Initiative Wien (HOSI), o.J.: Begriffe. <http://www.hosiwien.at/rat-hilfe/begriffe/#LSBTQI> (17.04.17)

- ILGA-Europe, o.J.: Asylum in Europe. <http://www.ilga-europe.org/what-we-do/our-advocacy-work/asylum-europe> (28.01.17)
- International Federation of Social Workers (IFSW), International Association of Schools of Social Work (IASSW): Ethik in der Sozialen Arbeit- Darstellung der Prinzipien. Oktober 2004. Adelaide.
http://www.sozialarbeit.at/files/ethiccodex_ifsw_1.pdf (20.04.17)
- International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), 2016: State Sponsored Homophobia. A world survey of sexual orientation laws: criminalisation, protection and recognition. Aengus Carroll. Genf. Mai 2016.
http://ilga.org/downloads/02_ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2016_ENG_WEB_150516.pdf (28.01.17)
- Krainz, Klaus, 2011: Dolmetschen im Asylverfahren. In: Öffentliche Sicherheit. Bundesministerium für Inneres.
http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_oeffentlichesicherheit/2011/11_12/files/asylwesen.pdf (12.04.17)
- Lesben und Schwulen Verein Deutschland (LSVD), o.J.: Queer Refugees. Geflüchtete- Fragen und Antworten. http://www.queer-refugees.de/?page_id=581 (31.03.17)
- Pantucek, Peter, 2006: Fallstudien als „Königsdisziplin“ sozialarbeitswissenschaftlichen Forschens. In: Flaker, Vito /Schmid, Tom (2006): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. Wien: Böhlau Studienbücher. 237-261
- Perko, Gudrun, 2012: Sprache im Blick. Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch. Gleichstellungsrat der Fachhochschule Potsdam. 2012. https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_upload/gleichstellung/Infomaterial/Gender_Sprachleitfaden_Perko2012_Druck.pdf (17.04.17)
- Statistik Austria, 2017: Anzahl der Asylanträge in Österreich von 2007 bis 2017. Februar 2017.
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/293189/umfrage/asylantraege-in-oesterreich/> (23.04.17)
- Strauss, Anselm; Corbin, Juliet, 1996: Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.
- Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen (WASSt), 2015: Erste Studienergebnisse „Queer in Wien“. Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen (LGBTIs). Durchgeführt vom Institut

für höhere Studien. 2015. <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/wast-studie-ergebnisse.pdf> (28.01.17)

- Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) ,1999: Bescheid. 27.01.1999
Geschäftszahl 203.912/0-VIII/24/98
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=6ebaf1ca-bc8d-41e7-8cc1-daab7b64b895&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=&SearchInAvn=&SearchInAvsv=&SearchInBegut=&SearchInBqblAlt=&SearchInBqblAuth=&SearchInBqblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInErlaesse=&SearchInGbk=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=&SearchInBvwg=&SearchInLvvg=&SearchInLgbl=&SearchInLgblNO=&SearchInLgblAuth=&SearchInLandesnormen=&SearchInNormenliste=&SearchInPvak=&SearchInReqV=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerg=&SearchInVfgh=&SearchInVwgh=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=UBAS+28.9.1998%2c+203.430%2f0-IX%2f26%2f98&Dokumentnummer=UBAST_19990127_203_912_0_VIII_24_98_00 (23.04.17)
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 2017: Questions & Answers: Flüchtlinge. 2001-2017. <http://www.unhcr.at/mandat/questions-und-answers/fluechtlinge.html#c3442> (28.01.17)
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 2011: 60 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention. 28.07.11
<http://www.unhcr.at/presse/artikel/b0bad9892fd235f978ebed00152aebb7/60-jahre-genfer-fluechtlingskonvention.html> (23.02.17)
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 1951: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. 28.07.1951. Genf.
file:///D:/Users/lch/Downloads/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (23.02.17)
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 2002: Guidelines on International Protection: Gender-Related Persecution within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and /or ist 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. III 36 vi. 07.05.2002 (31.0317)
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 2009: The Interpreter's Code of Conduct d) xii. 01.01.2009. Genf.
<file:///D:/Users/lch/Desktop/49b6314d2.pdf> (11.04.17)
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 2011: Handbuch über die Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der

Flüchtlingseigenschaft. Dez. 2011. Genf. Absatz 159

http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_2/FR_int_vr_handb-Handbuch.pdf (13.04.17)

- Rechtsinformationssystem: Gesamte Rechtsvorschrift für Rechtsstellung der Flüchtlinge. 23.02.17,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235> (24.04.17)
- Stefanowitsch, Anatol, 2012: Flüchtlinge und Geflüchtete. Bremer Sprachblog. 01.12.12. <http://www.sprachlog.de/2012/12/01/fluechtlings-und-gefluechtete/> (16.04.17)
- Verordnung (EU) 604, 2013: Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). 26.06.2013
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> (23.02.17)

7 Daten

- Interview 1, geführt mit Rechtsberaterin Frau M. am 16.02.17
- Interview 2, geführt mit Aktivistin Frau X. am 22.03.17
- Interview 3, geführt mit Rechtsberater Herr G. am 01.02.17
- Interview 4, geführt mit Betreuern Herr A. und Herr B. am 07.04.17

8 Abkürzungsverzeichnis

A.d.V.: Anmerkung der Verfasserin

BFA: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Bzw.: Beziehungsweise

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

EuGH: Europäischer Gerichtshof

I1: Interview 1

I2: Interview 2

I3: Interview 3

I4: Interview 4

LGBTIQ: Lesbian, Gay, Bi, Transgender, Intersexual, Queer

o.Ä.: oder Ähnliches

UNHCR: United Nations High Commissioner for Refugees

Vgl.: Vergleiche

WG: Wohngemeinschaft

[...]: Auslassung

Z.: Zeile

9 Anhang

9.1 Interview-Leitfaden

Nachfolgend findet sich ein beispielhafter Leitfaden, der zur Orientierung diente und für jedes Interview geringfügig an die jeweilige Organisation und Situation angepasst wurde.

- Guten Tag. Meine Bachelorfrage lautet, „Wie gestaltet sich die Situation von LGBTIQ-Geflüchteten im österreichischen Asylverfahren?“ Ich konzentriere mich dabei nur auf Geflüchtete, die ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität auch als Asylgrund vor den Behörden angeben.
- Können Sie mir kurz etwas über ihre Einrichtung erzählen? Wie ist *[Name der Einrichtung anonymisiert, A.d.V.]* entstanden und warum?
- Sie arbeiten hier als [...] was sind Ihre Aufgaben?
- Welche Themen beschäftigen Ihre Klienten*Klientinnen am meisten? Mit welchen Themen kommen sie hauptsächlich in die Beratung?
- Sind LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich besonderen Herausforderungen ausgesetzt im Vergleich zu Geflüchteten mit einem anderen Asylgrund? Wenn ja, welchen?
- In welchen Bereichen des Alltags orten Sie Diskriminierungsgefahren?
- Was antworten Sie auf das Argument, dass Geflüchtete durch getrennte Unterkünfte möglicherweise nicht Toleranz und Gleichberechtigung erleben und lernen können? Wäre statt einer getrennten Unterkunft Aufklärung und Bildungsarbeit durch Sozialarbeiter*innen und eine intensivere Betreuung eine Möglichkeit?
- Begleiten Sie Menschen zur Einvernahme durchs BFA? Wenn ja, welche Erfahrungen haben Sie gemacht?
- Begegnen Ihnen Stereotype von Beamten*Beamtinnen im BFA gegenüber LGBTIQ-Geflüchteten? Bzw. welchen Eindruck gewinnen Sie, evtl. aus zweiter Hand über die Einvernahmen?

- In den USA gibt es sogenannte ‚visibility tests‘. Ich will da jetzt gar nicht mehr darauf eingehen, weil es US-Recht ist, aber kennen Sie das Phänomen aus Österreich auch, dass LGBTIQ-Geflüchtete sich gezwungen sehen, Klischees zu entsprechen während der Einvernahme, damit ihnen geglaubt wird?
- Peter Tatchell, ein Menschenrechtsaktivist aus England, hat kritisiert, dass es einen Fall gab, wo Betroffene aus Verzweiflung Sexvideos vorgelegt haben, damit ihnen ihre sexuelle Orientierung geglaubt wird. Kennen Sie derartige Fälle aus Österreich auch?
- Derselbe Menschenrechtsaktivist kritisiert auch, dass LGBTIQ-Geflüchtete deutlich öfter negative Bescheide bekommen, als Geflüchtete mit anderem Asylgrund? Können Sie das für Österreich bestätigen?
- Es gibt Richtlinien und Gerichtsurteile, die verbieten, dass Betroffene zu intim befragt werden. Wie sind da Ihre Erfahrungen aus der Arbeit? Halten sich österreichische Behördenvertreter*innen daran?
- Wie schätzen Sie die Situation mit Dolmetscher*innen ein? Ist das ein Thema bei Ihnen, dass sich Betroffene befangen fühlen?
- Welche Rolle spielt die Community bei der möglichen Diskriminierung? Wie schätzen Sie die Angst vor der Community ein, bzw. die Belastung, sie evtl. nicht als Stütze zu haben.
- In einem vergangenen Interview wurde mir gesagt, es würde einen großen Unterschied machen, ob man als LG-Person in einer Beziehung lebt, oder gelebt hat, oder nicht. Dass homosexuelle Geflüchtete leichter Asyl bekommen, wenn eine aufrechte Beziehung besteht, am besten Fall in Österreich, und dass die Behörden dem Vorbringen misstrauischer gegenüber stehen, wenn keine Beziehung besteht. Können Sie diese Einschätzung teilen? Wenn ja, worin könnten die Ursachen liegen?
- Stichwort Familienzusammenführung
- Würde Sie sagen, dass die österreichische Asylbehörde die Privat- und Intimsphäre von LGBTIQ-Geflüchteten wahrt?
- Welche wären Ihre wesentlichen Forderungen um die Situation für LGBTIQ-Geflüchtete zu verbessern?
- Welchen Beitrag könnte bzw. sollte die Soziale Arbeit Ihrer Meinung nach dazu leisten?

9.2 Auszug aus Interview 1

- 1 Interviewerin: Also es geht im Moment hauptsächlich um die Verfahren. Wobei ich
- 2 eben nicht weiß wie sehr ich das belasse, weil's nicht wirklich sozialarbeiterisch ist,

1 aber im Moment schon eher. Also die Bachelorfrage allgemein ist, wie sich die
2 Situation von homosexuellen Geflüchteten im österreichischen Asylverfahren. Also
3 schon explizit auf die Verfahren. Jetzt wäre meine erste Frage, ob Sie mir generell
4 etwas über Ihre Arbeit als Rechtsberaterin erzählen könnten.

5 Befragte: Also wir haben... einerseits bieten wir an einen juristischen Journaldienst.
6 Das heißt, dadurch findet jeden Tag sehr niederschwellige Rechtsberatung statt zu den
7 unterschiedlichsten rechtlichen Fragen die zusammenhängen mit dem Asylverfahren.
8 In der Regel entscheidet sich dann im Journaldienst, oder auch über andere Wege, ob
9 wir dann in komplexeren Fällen, oder bei besonders großen Vulnerabilitäten,
10 schwierigen juristischen Fragen, die Klienten dann übernehmen in die vollständige
11 Rechtsvertretung. Die Arbeit, die wir dann machen ist vergleichbar mit einer
12 anwaltlichen Arbeit, Beschwerden schreiben, Verhandlungsvertretung,
13 Einvernahmevertretung, Stellungnahmen etc. Also alles was man sich an rechtlichen
14 Interventionen vorstellen kann, bis rauf zu den Höchstgerichten, wobei bei den
15 Höchstgerichten es rechtlich nur eingeschränkt möglich ist dann auch weiter zu
16 vertreten, aber das geht jetzt, ich glaub, zu sehr ins Detail. Drum würde ich sagen ist in
17 etwa fünfzig Prozent unserer Arbeit eine beraterische Arbeit, wo's eben nicht nur um
18 juristische Fragen geht, sondern auch ganz stark geht um anthropologische Fragen,
19 teilweise sogar auch Fragen ... oder gut wäre, wenn man ein bisschen Erfahrung im
20 interkulturellen beziehungsweise psychosozialen slash interkulturellen Bereich hat. So
21 bisschen einen Background hat in Krisenintervention, emergency preventions, und so
22 weiter. Was ich persönlich sehr spannend finde, dass es dann doch in Wirklichkeit
23 eben sehr interdisziplinär ist, zusätzlich zur juristischen Arbeit. Ja, ich persönlich bin
24 spezialisiert auf die Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und auch
25 die Vertretung von Betroffenen, in der Regel Frauen, von geschlechtsbezogener und
26 frauenspezifischer Gewalt und Menschenhandel. Und habe aber eben in der
27 Vergangenheit immer wieder Menschen vertreten, die aufgrund der sexuellen
28 Orientierung fliehen mussten. Und drum, weiß ich nicht ob ich ganz die perfekte
29 Spezialistin bin, aber schauen wir mal. (lacht)

30 I: Das heißt, Sie sind auch bei Einvernahmen dabei beim BFA?

31 B: Ja.

32 I: Wie gestaltet sich so eine Einvernahme so grob, allgemein?

33 B: Je nachdem ob es eine Einvernahme ist im Zulassungsverfahren oder im
34 zugelassenen Verfahren. Zulassungsverfahren ist das Verfahren, wo entschieden wird

9.3 Beispiel der Auswertungsmethode

I: Okay. Sind LGBTIQ-Geflüchtete in Österreich besonderen Herausforderungen ausgesetzt, in Vergleich zu Geflüchteten mit anderen Asylgründen?

B: Ja, würde ich schon sagen. Also **vor allem in ländlichen Gebieten.** (Betonung auf ländliche Gebiete, möglicherweise schlechtere Bedingungen als in der Stadt) Das auch jeden Fall. Und jetzt im Asylsystem, denk ich, (...) wahrscheinlich auch. Einfach auch **durch die Landsleute.** (Diskriminierung durch die Herkunftsgemeinschaft) Weil da spezielle Herausforderungen sind, einfach, **man kann sich nicht wirklich outen in den Camps.** (...) (Druck sich nicht outen zu können, ist auch eine Form von Gewalt, keine unterstützende LGBTIQ-Community, keine Vertrauenspersonen.) Vielleicht (..) also wir

erleben auch von unseren Klienten und Klientinnen hier das sie teilweise auf der Straße auch von Landsleuten (.) komisch angemacht werden, oder diskriminiert werden einfach. Also es ist glaub ich schon noch eine Stufe schwieriger. Vor allem (..) bei Klientinnen und Klientinnen, also bei trans-Klienten-mit-Stern (lacht) (..) wo auch wirklich erkennbar ist, dass gerade eine transition stattfindet, das ist natürlich sehr sehr schwierig. Beziehungsweise dann auch zum Beispiel bei lesbischen Frauen, die zum Beispiel jetzt aus muslimischen Ländern kommen, kein Kopftuch tragen und sich vielleicht eher burschikos kleiden, da gibt es Schwierigkeiten.(Vorurteile/Stereotypen und Diskriminierungen durch Herkunftscommunity) Umgekehrt bei schwulen Männern, die sich eher feminin verhalten. (.) Also es ist hier, wir versuchen hier im Büro einfach durch die Durchmischung, dadurch dass wir Familien haben, heterosexuelle Klientinnen und Klienten und eben LGBT-Personen, da so einen teilgeschützten Raum haben, wo sich diese Gruppierungen treffen, (Geschützter Raum zur Begegnung im Büro. Zum Abbau von Vorurteilen und Erlernen von Respekt, wichtig, wenn getrennte Unterkünfte, um Begegnung zu schaffen, aber durch Anwesenheit von genug Sozialarbeiter*innen Schutz vor Gewalt gewährleistet) und wo wir aber auch klar sagen, okay, hier dürfen keine Diskriminierungen stattfinden, (Klares Auftreten von Sozialarbeiter*innen gegen Diskriminierung Vorbildwirkung für andere Geflüchtete, klares Aufzeigen von Grenzen, Vermittlung von Respekt und Gleichberechtigung als Beitrag zur Integration, muss man aber Erleben, kann man nicht in Wertekursen lernen, deshalb Begegnungsräume und Vorbildwirkung wichtig!) also das muss auch so ein geschützter Raum sein. Das funktioniert auch sehr gut. (.) Auf der Straße funktioniert's dann nicht mehr so.

Wichtigste Konzepte aus dieser Passage: Diskriminierung durch die Herkunftscommunity

Fehlen einer unterstützenden Community am Land

Schaffen eines sicheren Begegnungsraumes für LGBTIQ-Geflüchtete und cis-Geflüchtete um Vorurteile abzubauen

Klares Auftreten von Sozialarbeiter*innen gegen Diskriminierung wichtig

Rot: Wichtigste Passage

Grün: Aussage der Passage

Blau: Interpretation, Gedanken dazu

10 Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Charis Qarar**, geboren am **10.05.1995** in Wien, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 24.04.17

Unterschrift

